

Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6	Insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 4 Abs. 2 KKG; §§ 8a, 8b SGB VIII)	26
Überblick über das Bundeskinderschutzgesetz	8	Empfehlungen für die Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund.....	27
Ziel des Gesetzes	8	§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	28
Aufbau des Gesetzes	8	Rechtsanspruch für alle kinder- und jugendnahen Berufsgruppen auf Beratung.....	28
Zentrale Regelungsbereiche	9	Rechtsanspruch für Träger von Einrichtungen auf Beratung	28
Artikel 1 BKiSchG:		§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.....	30
„Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz“ (KKG)	12	Soll-Angebote an Mütter, Väter, werdende Eltern.....	30
§ 1 KKG „Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung“	12	§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	30
Gesetzliche Ausgangslage.....	12	Sicherstellung von Beratung und Unterstützung am Ort der Pflegestelle	31
Hinweise zur Umsetzung im Arbeitsfeld „Frühe Hilfen“	13	Sicherung der Hilfekontinuität in Pflegestellen	31
§ 2 KKG „Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der		§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.....	32
Kindesentwicklung“.....	13	Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis.....	33
Gesetzliche Ausgangslage.....	13	Handlungsauftrag der Betriebserlaubnis-behörde und der Einrichtungsträger.....	33
Informationspflicht und Zugang zu den (werdenden) Eltern	13	Empfehlungen	34
Willkommensbesuche für Neugeborene	14	§ 47 Meldepflichten.....	35
§ 3 KKG „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“	15	Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen	35
Gesetzliche Ausgangslage.....	15	§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	35
Netzwerkstrukturen	16	Zentrale gesetzliche Änderung.....	36
Zusammenarbeit in Netzwerken für den Kinderschutz.....	16	Erweitertes Führungszeugnis.....	36
Die Bedeutung von Schulen und Kindertagesstätten für die Netzwerke.....	17	Haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe	36
Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfe und Familienhebammen	18	Handlungsauftrag.....	37
Familienhebammen.....	18	Empfehlungen	38
§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei		§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe	41
Kindeswohlgefährdung“	20	Qualitätsabhängige Förderung freier Träger.....	41
Gesetzliche Ausgangslage.....	21	§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung	41
Hinweise zur Umsetzung für kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger.....	21	§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.....	42
Weitere Ausführungen über die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unter § 8a SGB VIII.....	22	DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	42
Anforderungen zur Qualitätsentwicklung in den §§ 79, 79a SGB VIII i.V.m.		§ 74 SGB Abs. 1 VIII.....	43
§ 74 SGB Abs. 1 VIII.....	43	Vorschläge zum Umgang mit den Regelungen zur Qualitätsentwicklung	43
Vorschläge zum Umgang mit den Regelungen zur Qualitätsentwicklung	43	§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel ..	46
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	24	Bundeseinheitliche Standards zum Verfahren der Fallübergabe	46
Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung	24	§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung	46
§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	25	§ 99 Erhebungsmerkmale	48
Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung	25	Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz	49

Weitere Änderungen im SGB VIII	49
Weitere Artikel des Bundeskinderschutzgesetzes.....	50
Artikel 3 BKiSchG: Änderung anderer Gesetze.....	50
Artikel 4 BKiSchG: Evaluation	51
Artikel 5 BKiSchG: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.....	51
Artikel 6 BKiSchG: Inkrafttreten	51
Frühe Hilfen – Akteur_innen in Deutschland (Kontaktadressen)	52
Organisationen	52
Bundesländer	53
Fachgesellschaften und Arbeitskreise	54
Mustervorlagen und Merkblätter	56
Mustervorlage zur Aufforderung der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses	57
Mindeststandards für Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“; Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII.....	58
Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung	62
Empfehlungen des DRK für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	64
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen	64
Umsetzungsbedarf für Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit dem neuen BKiSchG.....	66
Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO	68
Quellenverzeichnis	70
Weiterführende Literatur und Websites.....	72
Abkürzungsverzeichnis.....	74
Stichwortverzeichnis.....	75
Fußnotenverzeichnis.....	76
Impressum	78

Vorwort

Seit dem Anfang 2012 gilt in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Es beeinflusst die Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig und stellt sie vor neue Herausforderungen. Die Träger müssen sich beispielsweise auf örtlicher und überörtlicher Ebene im Rahmen ihrer Kooperationen stärker als bisher zu Fragen der Qualität und Leistungsinhalten verständigen.

In den Einrichtungen und Angeboten der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und des Jugendrotkreuzes (JRK) ist Kinderschutz ein integraler Bestandteil und ein Qualitätskriterium der Arbeit aller Beteiligten. Das DRK versteht sich auf der Grundlage seiner Grundsätze als Anwalt der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für die Umsetzung der Kinderrechte ein. Es setzt sich darüber hinaus gemeinsam mit allen Beteiligten für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ein. Das Deutsche Rote Kreuz schenkt dabei jenen besondere Aufmerksamkeit, die von der Gesellschaft ausgegrenzt oder benachteiligt werden.

Die Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz sensibilisiert für den Kinderschutz in Deutschland und richtet sich an alle Gliederungen des DRK. Sie zeigt, welche Rechte und Pflichten für die Gliederungen des DRK abzuleiten sind.

Die Arbeitshilfe soll allen Fachkräften der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und des JRK in unseren Landes- und Kreisverbänden Orientierung bieten und ihnen helfen, die Gesetzesänderungen im neuen BKisSchG umzusetzen. Zu diesem Zweck erläutert die Arbeitshilfe detailliert, welche neuen Anforderungen das Gesetz an die Kreis- und Landesverbände stellt.

Um ein umfassendes Bild von den Anforderungen und Chancen des Bundeskinderschutzgesetzes zu gewinnen, empfehlen wir, die Arbeitshilfe als Ganzes zu lesen.

Die Arbeitshilfe entstand als Ergebnis einer Fachtagung im März 2012, bei der die Teilnehmer_innen die Änderungen im BKisSchG beleuchteten und zentrale Fragen identifizierten. Allen Mitwirkenden der Tagung möchten wir an dieser Stelle einen großen Dank aussprechen. Außerdem orientiert sich die Arbeitshilfe an den „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“, die die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2012 veröffentlicht haben und den Empfehlungen und Diskussionspapieren, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Kontext des BKisSchG veröffentlicht hat. Wir hoffen, dass wir mit dieser Arbeitshilfe auch dazu beitragen, die offenen Fragen und Unsicherheiten bezüglich des BKisSchG zu klären. Der Bundesverband wird den Prozess der Umsetzung weiter begleiten.

Mahmut Kural, Referent für Grundlagen der Jugendhilfe

Sabine Urban, Referentin Kinderhilfe / Kindertagesbetreuung



Foto: Archiv ikonum

Überblick über das Bundeskinderschutzgesetz

Ziel des Gesetzes

Das Bundeskinderschutzgesetz schützt das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Prävention und Intervention werden gleichermaßen vorgebracht. Es stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen engagieren: Eltern, Kinderärzt_innen, Hebammen, Jugendamt, Familiengericht etc. Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen beziehungsweise zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärzt_innen, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.¹

Aufbau des Gesetzes

Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz. In einem Artikelgesetz können gleichzeitig mehrere Gesetze geändert und neue Gesetze geschaffen werden. Das BKiSchG besteht aus sechs Artikeln.

- Artikel 1** Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 2** Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3** Änderungen anderer Gesetze
- Artikel 4** Evaluation
- Artikel 5** Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6** Inkrafttreten

Im Artikel 1 wird das Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) neu eingeführt. Das KKG besteht aus vier Vorschriften:

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Foto: Andre Zelick

Im Artikel 2, den Änderungen im SGB VIII, finden sich u.a. folgende Novellierungen:

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf Frühe Hilfen
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Zentrale Regelungsbereiche

Der Gesetzgeber hat die Neuerungen in den zentralen Regelungsbereichen folgendermaßen zusammengestellt²:

Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke schon für werdende Eltern

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen beziehungsweise zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.

Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke „Frühe Hilfen“

Das Bundesfamilienministerium wird mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen in den Ländern und Kommunen stärken. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung. Das Bundeskabinett hat die Verwaltungsvereinbarung zu der Bundesinitiative am 27. Juni beschlossen. Die Initiative ist zum 1. Juli 2012 gestartet.

Ziel ist es, innerhalb des Zeitraums bundesweit vergleichbare Angebote an Frühen Hilfen zur Verfügung zu stellen. Der überwiegende Teil der Mittel geht an die Bundesländer, welche sie an die Kommunen weiterleiten. Gefördert werden der Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen. Dazu gehören zum Beispiel der Einsatz von Netzwerkkoordinatoren sowie deren Qualifizierung und Schulung. Gefördert wird der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich. Außerdem werden Ehrenamtsstrukturen und in diesen Strukturen tätige Ehrenamtliche gefördert. Auf Bundesebene wird eine Koordinierungsstelle beim Nationalen Zentrum Frühe Hilfen eingerichtet.

Nach Ablauf des Modellprogramms wird der Bund sein finanzielles Engagement im Bereich „Frühe Hilfen“ und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern über 2015 hinaus dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich fortführen. Damit trägt der Bund über die Hälfte der Mehrbelastungen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz bei den Ländern und Kommunen entstehen.

Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.

Verhinderung des „Jugendamts-Hopping“

Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die Informationen, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen, vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt.

Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt

Häufig ist eine Kindeswohlgefährdung für Ärzt_innen oder andere so genannte Berufsheimnisträger als Erste erkennbar. Das Gesetz bietet erstmals eine klare Regelung, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Ärzt_in und Patient_in schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht.

Regelung zum Hausbesuch

Der Hausbesuch wird zur Pflicht – allerdings nur dann, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist nunmehr in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

Artikel 1 BKiSchG: „Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz“ (KKG)

Das KKG ist geschaffen worden, da über das SGB VIII nur die Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden können. Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (§ 1 Abs. 1 KKG).

§ 1 KKG „Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung“

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht

mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Gesetzliche Ausgangslage

Der § 1 Abs. 2 KKG legt dar, dass Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen das natürliche Recht der Eltern und ihre oberste Pflicht sind. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Ist es erforderlich, so ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts sowie ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 KKG). Im § 1 Abs. 4 KKG regelt der Gesetzgeber das **Angebot der Frühen Hilfen**. Kern der Unterstützung ist die Vorhaltung von Frühen Hilfen, d.h. ein frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für (werdende) Eltern. Maßnahmen der Frühen Hilfen sind auch im § 16 Abs. 3 SGB VIII geregelt. Hier wird der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, (werdenden) Eltern Unterstützung in

Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten.

Hinweise zur Umsetzung im Arbeitsfeld „Frühe Hilfen“

Begriffsbestimmung durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen³:

- „Frühe Hilfen“ bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.
- Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern beitragen. [...]
- Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen.
- Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention).
- Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.
- Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.“⁴

Der § 1 KKG benennt das Ziel des KKG, es regelt die Frühen Hilfen gesetzlich, beschreibt die Aufgaben und Ziele des staatlichen Wächteramtes sowie

das Angebot der Frühen Hilfen. Erst in Verbindung mit anderen Paragrafen ergeben sich konkrete Anforderungen für die Umsetzung der Frühen Hilfen.

§ 2 KKG „Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung“

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Gesetzliche Ausgangslage

§ 2 KKG schreibt fest, dass (werdende) Eltern über Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort in Fragen der Schwangerschaft, Geburt sowie der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden sollen. Dies gehört zu dem System der Frühen Hilfen. Zuständige Stellen sind befugt, den Eltern – auch in deren Wohnung – persönliche Gespräche anzubieten. Die Länder und Kommunen legen selbst fest, wer diese Aufgabe übernimmt. Solange das Landesrecht keine andere Regelung trifft, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig (§ 2 Abs. 2 KKG).

Informationspflicht und Zugang zu den (werdenden) Eltern

„Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen [...] informiert werden“ (§ 2 Abs. 1 KKG)

§ 2 KKG ist eine „Soll-Vorschrift“, d.h. es ergibt sich eine Informationspflicht, die in erster Linie Aufgabe der örtlichen Träger ist, solange das Landesrecht keine andere Regelung trifft. Jedoch sind Elternbriefe, Willkommenspakete usw. in der Praxis durch verschiedene Verbände bereits etabliert.



Foto: emmi – Fotolia

„den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten“ (§ 2 Abs. 2 KKG)

Nicht klar geregelt ist, wie der Zugang zu den werdenden Eltern erfolgen kann – will man diese i.S.d. § 2 Abs. 2 KKG aufsuchen und gleichzeitig den Datenschutz einhalten. Es handelt sich bei der werdenden Elternschaft um ein personenbezogenes Datum. Eine Übermittlung bzw. Speicherung oder Erhebung dieser Daten kann daher entweder nur mit der Einwilligung der Betroffenen oder auf der Grundlage einer expliziten rechtlichen Ermächtigung (Rechtsgrundlage) erfolgen. Eine Lösung wäre, das Beratungsangebot den werdenden Eltern direkt zu unterbreiten. Dies wäre mit der Feststellung oder Begleitung der Schwangerschaft durch Ärzt_innen möglich. Zu diesem Zweck soll der örtliche Jugendhilfeträger solche und andere Stellen über entsprechende Beratungsangebote informieren. Schwangerschaftsberatungsstellen des DRK könnten diese Chance nutzen, indem sie die werdenden Eltern im örtlichen Einzugsgebiet über Unterstützungsangebote informieren.

Eine andere Lösung wäre, wenn die Eltern beim Standesamt oder in der Geburtsklinik eine Einverständniserklärung abgeben, dass ihre Daten zum Zwecke der Information i.S.d. § 2 Abs. 1 KKG an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe übermittelt werden dürfen.

Willkommensbesuche für Neugeborene

Diese Empfehlungen hat das Institut für Soziale Arbeit (ISA)⁵ veröffentlicht:

- Erhaltung der Vielfalt der Willkommensbesuche, insbesondere vor dem Hintergrund kommunaler Bedarfe, Zielsetzungen und lokaler Strukturen
- den Eltern verdeutlichen, dass es beim Willkommensbesuch um Begrüßung und Information geht
- Anbieter der Willkommensbesuche benötigen Datenschutzregelungen, die eine Widerspruchslösung in der Terminvereinbarung mit den Eltern ermöglicht
- in den Konzepten bzw. auch Vereinbarungen sollte sich geäußert werden zu:
 - regelmäßige Qualitätsentwicklung der Willkommensbesuche
 - der Willkommensbesuch ist kein Hausbesuch nach § 8a SGB VIII zur Prüfung und Ermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten
 - für den Fall, dass während des Besuches Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden: Verfahrensstandards für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die Beratung der den Besuchsdienst durchführenden Fachkräfte nach § 8b SGB VIII

§ 3 KKG „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psycho-

sozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Gesetzliche Ausgangslage

Der § 3 KKG regelt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen in den Ländern.

Diese sollen nach § 3 Abs. 1 KKG aufgebaut und weiterentwickelt werden, um

- sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
- strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Zur Sicherstellung der flächendeckenden Angebote der Frühen Hilfen ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Dienste (§ 3 Abs. 2 KKG) notwendig, die in einem lokalen Netzwerk unter Einbindung von Familienhebammen und auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen koordiniert werden müssen. Sieht das Landesrecht keine anderen Regelungen vor, so soll nach § 3 Abs. 3 KKG die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Damit geht die im § 81 SGB VIII vorgenommene Erweiterung der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen einher. § 81 SGB VIII gilt nur für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Weiterhin wird im Schwangerschaftskonfliktgesetz eine Vorschrift zur strukturellen Kooperation aufgenommen (Artikel 3 Abs. 2 BKiSchG; § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

§ 3 Abs. 4 KKG beschreibt die „**Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen**“. Die Bundesinitiative soll die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen zur Etablie-

rung verbindlicher Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und zur Einbindung von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in diese Netzwerke ergänzen, das heißt mit zusätzlichen Maßnahmen deren Ausbau und die Weiterentwicklung befördern oder in den Bereichen, wo es noch keine entsprechenden Strukturen und Angebote gibt, den Auf- und Ausbau modellhaft anregen. Dafür sind Bundesmittel in Höhe von 30 Millionen Euro in 2012, 45 Millionen Euro in 2013 und 51 Millionen Euro in 2014 sowie in 2015 vorgesehen. Die Details der Ausgestaltung der Bundesinitiative sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.⁶ Ab 2016 sollen für die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien jährlich Bundesmittel in Höhe von 51 Millionen Euro im Rahmen eines Fonds zur Verfügung stehen.

Netzwerkstrukturen

Es bietet sich eine Struktur an, die zwischen Netzwerken zur Ausgestaltung der „Frühen Hilfen“ und solchen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung unterscheidet. Die Netzwerkkonferenz, die beim Jugendhilfeausschuss angesiedelt ist, koordiniert die Netzwerkarbeit. Bei allen Netzwerken sollten vor-

handene Strukturen genutzt werden. Schematisch könnte das System so aussehen:

Zusammenarbeit in Netzwerken für den Kinderschutz

Wesentliches Element der Frühen Hilfen ist der Aus- und Aufbau von verbindlichen Netzwerkstrukturen für den Kinderschutz. Viele verschiedene Akteure müssen zusammenarbeiten. § 3 Abs. 2 KKG benennt eine Vielzahl:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des SGB XII bestehen
- Gesundheitsämter
- Sozialämter
- gemeinsame Servicestellen
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit
- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des

- Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte
- Angehörige der Heilberufe
- Geburtskliniken

Weiterhin sollten Initiativen von Menschen mit Migrationshintergrund wie Migrant_innenorganisationen (MSO), freiwillig engagierte Integrationslots_innen, Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (VJM) und Elternvereine, z.B. die Föderation Türkischer Elternvereine in Deutschland, der Bundesverband russischsprachiger Eltern und der Bund Spanischer Elternvereine, als Netzwerkpartner einbezogen werden.

Wer die Netzwerke initiiert und alle beteiligten Akteure zur verbindlichen Zusammenarbeit in Netzwerken organisiert, wird vor Ort unterschiedlich sein. Zunächst einmal gilt § 3 Abs. 3 KKG, d.h. „sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.“ Eine zentrale Stellung in diesen Netzwerken wird den Familienhebammen zugeteilt.

Da auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden soll, ist es wichtig, dass zunächst die Infrastruktur gesichert wird. Im ersten Schritt bedeutet das festzustellen, welche Einrichtung, Organisation, welcher Verband, welche Institution etc. schon da ist und wer was macht. Wo gibt es bereits Initiativen oder Arbeitsgruppen, die sich mit dem Kinderschutz befassen? Was besteht bereits vor Ort, um mit Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen? Im zweiten Schritt geht es um die Entwicklung dieser Infrastruktur.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter⁸ empfehlen:

- schrittweises Vorgehen beim Auf- bzw. Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit in den Netzwerken zum Kinderschutz
- Einbindung der Jugendhilfeplanung
- Netzwerkarbeit selbst ist ein Bestandteil der Jugendhilfeplanung

- zu Beginn Entwicklung eines Konzeptes für die Struktur des Netzwerkes
- im Vorfeld der strukturellen Zusammenarbeit Erarbeitung einer Kooperationskultur sowie Ziele und Zweck der Netzwerke mit den zukünftigen Netzwerkmitgliedern
- vorhandene bzw. bereits etablierte Kooperationsstrukturen sollten als Basis für die
- Ausgestaltung der Netzwerke dienen
- Doppelstrukturen, z.B. Kooperationen nach § 81 SGB VIII, vermeiden
- Berücksichtigung der Lebensphasen der Kinder bei der Bildung der Netzwerke, insbesondere bei einer möglichen Binnendifferenzierung
- Ausrichtung der Netzwerke am Sozialraum und an für den Kinderschutz relevanten Themen
- Vereinbarungen über die Arbeitsweise innerhalb der Netzwerke schriftlich treffen

Die Bedeutung von Schulen und Kindertagesstätten für die Netzwerke

Erzieher_innen, Kinderpfleger_innen und andere pädagogische Fachkräfte erleben meist die Kinder mehrere Stunden am Tag, oft fünf Tage in der Woche. Sie haben Kontakte zu Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Großeltern, Geschwistern der betreuten Kinder. Mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stehen sie in der Regel in einer guten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Sie sind nah an den Familien dran. „Daher sind sie besonders gut geeignet, frühzeitig Anzeichen für eine Gefährdung zu erkennen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen sowie notwendige und geeignete Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.“⁹ Wenn die Kinder dann Schüler_innen geworden sind, verbringen sie viele Jahre die meiste Zeit der Woche in der Schule. Im täglichen Miteinander erfahren oder beobachten die Lehrkräfte, die Schulsozialarbeiter_innen und andere pädagogische Fachkräfte oft auch Privates über die Schüler_innen. Die Jugendlichen entwickeln sich in der Pubertät, suchen Grenzen, haben unter Umständen psychisch erkrankte Eltern, zeigen selbst psychosoziale Auffälligkeiten, leiden an chronischen Erkrankungen etc. Eine Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe und Gesundheitswesen ist daher notwendig.¹⁰

Folglich haben sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Schulen eine große Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und damit eine wich-

Netzwerkkonferenz beim Jugendhilfeausschuss mit allen Beteiligten

- Zweck: Informationsaustausch, Berichte über die Arbeitsfelder, Öffentlichkeitsarbeit
- Häufigkeit: einmal jährlich

Netzwerk „Frühe Hilfen“

- Zweck: Informationsaustausch, Entwicklung neuer Angebote, Evaluation bestehender Hilfen, Dokumentation der Frühen Hilfen
- Beteiligte: Jugendamt, freie Träger, Kindertageseinrichtungen, Gesundheitshilfe, Verbände etc.
- Häufigkeit: tagt regelmäßig

Netzwerk „Kinderschutz“

- Zweck: Qualifizierung der Zusammenarbeit im Kinderschutz, Überprüfung der Verfahren nach § 8a und Beratung nach § 8b SGB VIII, Auswertung von (problematischen) Einzelfällen etc.
- Beteiligte: Jugendamt, Kinderschutzzfachkräfte, Heilberufe, Familienhebammen, Familiengericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Schulen etc.
- Häufigkeit: tagt regelmäßig

Abbildung: Schema zur Struktur von Netzwerken in den Frühen Hilfen/Kinderschutz⁷

tige Rolle in den Netzwerken. „Erst wenn sich die Leistungsangebote primär an der Lebenslage der Kinder und Jugendlichen und damit an ihren persönlichen Bedarfslagen ausrichten, könnten endlich die Selbstwirksamkeit hemmende und stigmatisierende Parallelstrukturen für Kinder und Jugendliche wegfallen.“¹¹

Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfe und Familienhebammen

„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative“ (§ 3 Abs. 4 KKG)

Seit dem 01.07.2012 ist die Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des § 3 Abs. 4 KKG in Kraft, auf deren Basis die Länder und Kommunen Förderung bekommen können. Über das Verfahren im jeweiligen Bundesland und vor Ort sollten sich die DRK-Gliederungen zeitnah informieren und mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Gespräche führen. Die gesetzliche Regelung sichert nur die finanzielle Förderung durch den Bund. Die Organisation der Frühen Hilfen erfolgt im Rahmen der von den Ländern erarbeiteten Fördergrundsätze in kommunaler Verantwortung.

Familienhebammen

„Dieses Netzwerk soll [...] durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.“ (§ 3 Abs. 4 KKG)

Familienhebammen sollen laut Begründung des Gesetzgebers als Lotsinnen im Netzwerk Frühe Hilfen auftreten und die Hilfeanteile der im präventiven Kinderschutz zentralen Systeme „Gesundheitswesen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ in sich vereinen und zusammenführen. „Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen und zwar bis zu einem Jahr nach der Geburt eines Kindes. Sie gehen in die Familien und helfen

den Eltern den Familienalltag auf das Leben mit dem Baby umzustellen. Unter anderem geben sie Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder ein. Die Familienhebammen vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen. Sie sind damit für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen.“¹³

Das Institut für soziale Arbeit¹⁴ hat folgende Empfehlungen für die Familienhebammen abgegeben:

- „Die Qualifizierung der Familienhebammen sollte aufgrund einheitlicher Standards erfolgen. Solche Standards werden zurzeit durch den Deutschen Hebammenverband erarbeitet, andere Anbieter wie die Stiftung „Eine Chance für Kinder“ haben eigene Konzepte vorgelegt. Hier sollte eine Abstimmung zwischen den beteiligten Verbänden über Mindeststandards eines Curriculums stattfinden. Die Weiterbildung von Familienhebammen sollte aus den Mitteln der Frühen Hilfen bezuschusst werden.“

Struktur der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative (2012–2015)¹²

Präambel

- Art.1 Ziel der Bundesinitiative
- Art.2 Gegenstand der Förderung
- Art.3 Grundlage und Höhe der Bundesmittel
- Art.4 Verteilung und Verwaltung der Bundesmittel
- Art.5 Koordination auf Landesebene
- Art.6 Koordination auf Bundesebene
- Art.7 Inhaltliche Steuerung
- Art.8 Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit
- Art.9 Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung
- Art.10 Verfahren
- Art.11 Haushaltsrechtliche Durchführung
- Art.12 Nachweis der Mittelverwendung
- Art.13 Rückforderung von Bundesmitteln
- Art.14 Inkrafttreten und Laufzeit
- Art.15 Schriftform



Foto: Archiv ikonum

- Die Finanzierung der Leistungen der Familienhebammen sollte (unabhängig von der Finanzierung aus der Bundesinitiative) sowohl aus Mitteln des SGB V erfolgen als auch aus den kommunalen Mitteln der Jugendhilfe. Gedacht werden könnte hier an eine Analogie zu den sog. Komplexleistungen in der Frühförderung nach SGB IX, die eine einheitliche Leistungserbringung bei unterschiedlichen Kostenträgern ermöglicht. So kann den unterschiedlichen fachlichen Grundlagen und Zugängen auch in der finanziellen Ausgestaltung Rechnung getragen werden.
- Die Familienhebamme sollte freiberuflich mit Anbindung an das Jugendamt als Teil des Netzwerks „Frühe Hilfen“ tätig sein. Die Koordination ihrer Tätigkeit sollte über einen freien Träger der Jugendhilfe erfolgen. Es sollten Kooperationsvereinbarungen zwischen Familienhebammen, freien Trägern und Jugendamt zu Leistungen, Entgelt und Qualitätsentwicklung abgeschlossen werden. Aufträge, Schnittstellen und die Haltungen der beteiligten Akteure sollten reflektiert und festgehalten werden.
- Der Zugang zu den Leistungen der Familienhebamme sollte ohne Antragstellung und über die Partner des Netzwerks „Frühe Hilfen“ (z.B. Schwangerenberatung, Kliniken, Gynäkologen, Kinderärzte, Hebammen etc.) auf freiwilliger Basis geschehen. Die Leistungen der Familienhebamme sollten für die Familien kostenfrei sein.“

§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Gesetzliche Ausgangslage

§ 4 KKG ist eine Verfahrensnorm für berufliche Geheimnisträger, die der Schweigepflicht unterliegen (vgl. § 203 StGB). Sie sind in einem mehrstufigen Verfahren verpflichtet, auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren. Die Berufsgeheimnisträger haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen **Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (§ 4 Abs. 2 KKG). Sollten die Hilfemaßnahmen die Gefährdung nicht abwenden können und liegt weiterhin eine Gefährdung vor, so sind die Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Interessensabwägung in Bezug auf das Kindeswohl geht der Aufhebung der Schweigepflicht voraus.

Hinweise zur Umsetzung für kinder- und jugendnahe Berufs-geheimnisträger

Aus § 4 Abs. 1 KKG ergibt sich eine Handlungspflicht für die dort genannten Berufsgeheimnisträger, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. In der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte sind in die-

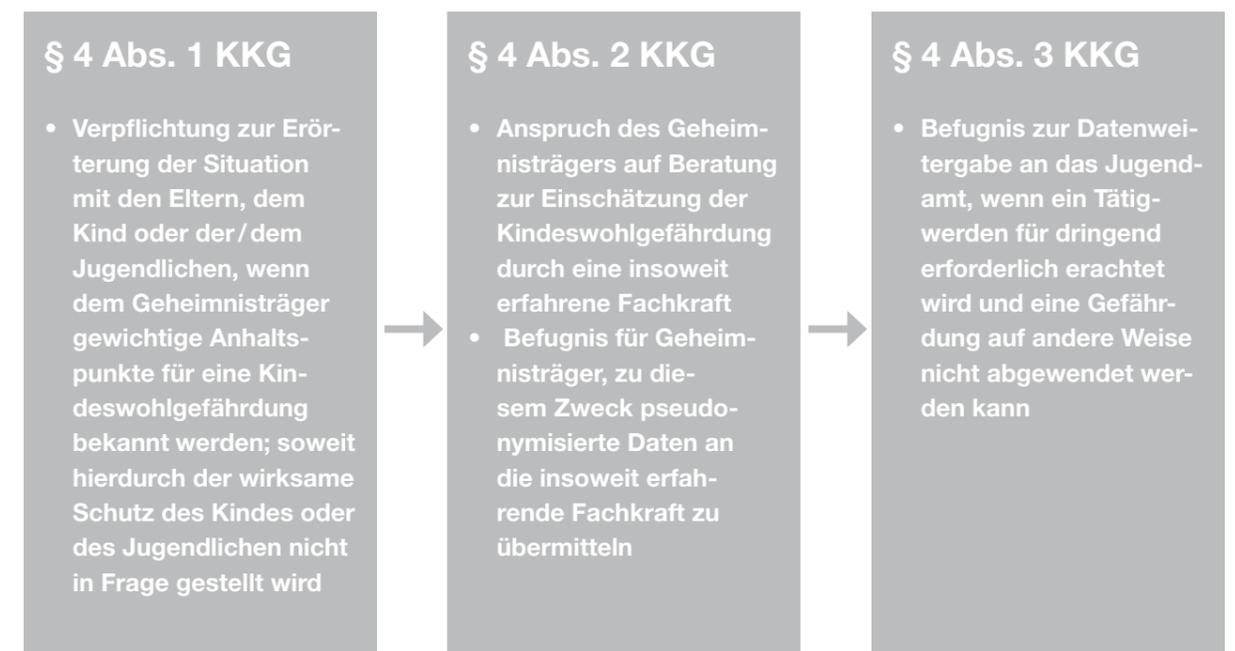
sem Paragraphen nicht gemeint; für sie gelten §§ 8a, 8b SGB VIII. Weiterhin nicht gemeint sind ehrenamtlich Tätige. Ehrenamtliche haben auch keinen Beratungsanspruch nach dieser Norm; für sie gilt § 73 SGB VIII, wenn sie in der Jugendhilfe tätig sind.¹⁵ Die Handlungspflicht für die in § 4 KKG aufgezählten Berufsgruppen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:

„gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ (§ 4 Abs. 1 KKG)

Was „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung sind, ist im Gesetz nicht genau bestimmt. Sicherlich sind „gewichtige Anhaltspunkte“ weniger als die konkrete Kenntnis von körperlichen oder seelischen Misshandlungen. Die Anhaltspunkte sollen wiederum so sein, dass eine Kindeswohlgefährdung in Betracht gezogen werden kann.

„Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 4 Abs. 2 KKG)

Die Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig sein, so dass in § 4 Abs. 2 KKG ein Beratungsanspruch für die zuvor genannten Berufsgruppen vorgesehen worden ist. Darüber hinaus ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs.1 SGB VIII (der



Paragraf wurde zum 01.01.2012 neu eingeführt) verpflichtet, umfassend die Beratung aller Personen zu gewährleisten, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Alle in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen sollten die Leistungen des Jugendamtes und darüber hinaus weitere örtliche Unterstützungsangebote kennen, um sowohl für sich selbst im Bedarfsfall eine entsprechende Beratung zu finden als auch, um in der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen ihnen bei Bedarf Hilfsangebote vermitteln zu können.

Weitere Ausführungen über die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unter § 8a SGB VIII.

„vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren“ (§ 4 Abs. 2 KKG)

Pseudonymisieren bedeutet, dass ein konkreter Personenbezug nicht mehr besteht. Am besten ist es, den Namen vollständig zu ersetzen und gegebenenfalls auch ein Pseudonym für Kindergarten, Schule oder Stadtteil aufzunehmen, wenn dies eine realistische Einschätzung der Gefährdungslage noch zulässt.

„befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird“ (§ 4 Abs. 3 KKG)

Voraussetzung dafür, dass die Berufsgeheimnisträger das Jugendamt informieren können („befugt“) – nicht müssen – ist, dass (a) eine Abwendung der Gefährdung nach Abs. 1 ausscheidet oder das Vorgehen erfolglos ist, dass (b) der Geheimnisträger ein Tätigwerden des Jugendamts zur Gefährdungsabwendung für erforderlich hält und (c) die Betroffenen (Kind, Personensorgeberechtigte) darauf hingewiesen worden sind. Diese Hinweispflicht entfällt, wenn durch den Hinweis der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen infrage gestellt würde. Auch diese Einschätzung kann im Einzelfall schwierig sein, weshalb auch aus diesem Grund eine Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft in Anspruch genommen werden kann.

Was passiert, wenn eine Kindeswohlgefährdung eintritt, aber die Berufsgeheimnisträger trotz gewichtiger Anhaltspunkte nicht reagiert haben?

Kommt es tatsächlich zu einer Kindeswohlgefährdung, könnte die Frage aufkommen, ob die Kindeswohlgefährdung bei pflichtgemäßem Verhalten hätte verhindert werden können. Würde dies bejaht, so könnten die Berufsgeheimnisträger eventuell wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen belangt werden.

„Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG)

Lehrer_innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen gehören ebenfalls zum Personenkreis des § 4 KKG. Im Hinblick auf die Umsetzung des § 4 KKG und § 8b SGB VIII im Schulbereich ist es eine zentrale Aufgabe, dass die Lehrkräfte die neuen gesetzlichen Vorschriften kennen und sie als Unterstützung im Schulkontext erleben. Dies bedarf der Information, der Entwicklung von Verfahren, fester Ansprechpartner_innen im Schulbereich auf Basis von Kooperationsvereinbarungen nach § 8b SGB VIII und den Schulgesetzen der Bundesländer.

Artikel 2 BKiSchG: Änderung des Achten Sozialgesetzbuches

Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf Frühe Hilfen
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu betei-

ligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung

Aus § 8 Abs. 3 SGB VIII ergibt sich für Kinder und Jugendliche ein eigener Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Die Beratung muss „auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich sein“. Es braucht keine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des/der Jugendlichen vorzuliegen, sondern es genügt, dass ohne eine Beratung die Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen beeinträchtigt wäre. Die Kinder und Jugendlichen sind weiterhin auf das Recht aus § 5 SGB VIII¹⁶ hinzuweisen.

§ 8a SBG VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII abzuschließen, gibt es seit 2005 (KICK-Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe).

Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung

Der Bundesgerichtshof hat bereits vor Jahrzehnten eine Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung¹⁷ abgegeben. Er setzt eine gegenwärtige Gefahr für die körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes voraus, bei der sich in der weiteren Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Kindes ergeben wird.

Diese Definition ist nach wie vor gültig. Sie steht im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Sorge um das Wohlergehen des Kindes.

Insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 4 Abs. 2 KKG; §§ 8a, 8b SGB VIII)

Die insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft¹⁸) ist beim örtlichen Träger angesiedelt:

In die Vereinbarungen zwischen örtlichem Träger und Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, müssen gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft aufgenommen werden. Weiterhin soll festgeschrieben werden, wie und wo die insoweit erfahrene Fachkraft zu erreichen ist.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist bei einem freien Träger angesiedelt:

Die Aufgabe zur Erbringung der Beratungsleistung kann vom örtlichen Träger an freie Träger übergeben werden. Erfolgt die Beratung durch Träger der freien Jugendhilfe, so ist die Einhaltung fachlicher Beratungsstandards über die Festlegung bzw. Vereinbarung verbindlicher Qualifikationskriterien entsprechend der Regelung im § 8a Abs. 4 SGB VIII sicherzustellen. Der Beratungsanspruch gemäß § 4 Abs. 2 KKG richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Daher muss dieser ihn fachlich gewährleisten und vergüten. Hierfür muss das Jugendamt ein verbindliches Verfahren zur Anfrage, Beauftragung, Durchführung, Abrechnung und zur Dokumentation vorgegeben. In einer Kooperationsvereinbarung schreiben öffentliche und freie Träger dies fest.

Qualifikation der insoweit erfahrene Fachkraft:

Der Gesetzgeber hat keine genauen Ansprüche an die Qualifikation einer insoweit erfahrene Fachkraft gestellt. Sie kann von Fachkräften entsprechend dem § 72 SGB VIII wahrgenommen werden. Spitzenverbände, Bundesverbände, Träger, Wissenschaft u. a. haben Anforderungen an die Ausbildung/Fortbildung von insoweit erfahrene Fachkräften gestellt.

Vorschlag des Institutes für soziale Arbeit e.V.; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW; Bildungsakademie BiS¹⁹ zur Konkretisierung für die Inhalte und den Umfang der erforderlichen Qualifikationen, die für alle Personengruppen gelten sollten, die als Kinderschutzfachkräfte tätig werden:

- a) „Die Tätigkeit der insoweit erfahrene Fachkraft setzt Berufserfahrung und Erfahrung im Kinderschutz voraus. Die Berufserfahrung sollte mindestens drei Jahre umfassen und die Arbeit mit Kinderschutzfällen enthalten. Inwieweit die jeweiligen Erfahrungen im Kinderschutz für das Einsatzgebiet als Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII ausreichen, ist im Einzelfall abzustimmen.
- b) Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte für ihre Beratungstätigkeit weiter über folgende Kompetenzen verfügen:
 - Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
 - Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
 - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
 - Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz
 - Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthafter Elterngesprächen
 - Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
 - Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrene Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefähr-

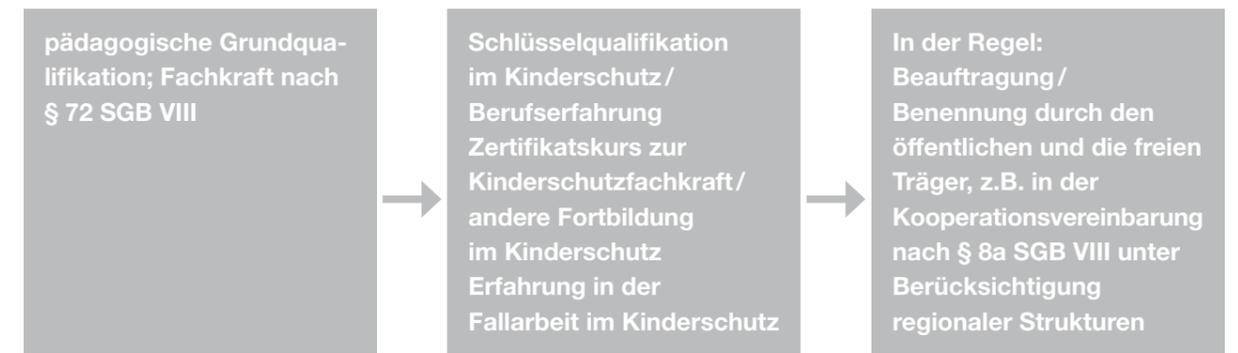


Abbildung: Empfehlung zur Benennung der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII²⁰

dung (z.B. sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen.

insoweit erfahrene Fachkräfte auf die regionalen und personellen Bedingungen hin anzupassen und abzustimmen.“²⁰

Insoweit erfahrene Fachkräfte sollten unabhängig von ihrer Berufsgruppe die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen nachweisen, indem sie belegen, dass sie diese in ihrer bisherigen Berufstätigkeit wahrgenommen und sich darüber hinaus zu diesen Anforderungen fortgebildet haben.

Aus den langjährigen Erfahrungen in der Qualifizierung von Führungskräften aus DRK-Kindertageseinrichtungen im Kinderschutz sollten die Kompetenzen einer insoweit erfahrene Fachkraft noch um traumathoretische sowie bindungstheoretische Kenntnisse ergänzt werden. Der DRK Bundesverband bietet Kurse zur Sensibilisierung von Fachkräften im Kinderschutz (bislang aber keine Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft) an.

Empfehlungen für die Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund

Der Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen ist keinesfalls ein Risikofaktor für eine Kindeswohlgefährdung. Aspekte wie Armut, Bildungsbe(nach)teiligung, Familienstatus etc. spielen eine wesentlich entscheidendere Rolle. Fachkräfte brauchen in der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund „die Kompetenz, einen produktiven Umgang mit Uneindeutigkeiten und Ambivalenzen zu erlernen, die sich in jeder Familie manifestieren können. Dieser hilft in der Alltagspraxis, einerseits tatsächliche Besonderheiten zu erfassen und andererseits vermeintliche Differenzen, die sich in Stereotypen manifestieren, über Bord zu werfen.“²¹ Wenn eine Kindeswohlgefährdung in einer Familie mit Migrationshintergrund geprüft werden muss, müssen die Fachkräfte offen auf die Familien zugehen und die sozio-ökonomische Lebenslage der Familie ebenso beachten wie das Alter, das Geschlecht, Krankheiten sowie andere belastende Situationen der einzelnen Familienmitglieder. Weiterhin müssen

- c) Die insoweit erfahrene Fachkräfte sollen sich zu Fragen des Kinderschutzes, ihrer Rolle und Tätigkeit (z.B. im Rahmen eines Zertifikatskurses zur Kinderschutzfachkraft) fortbilden. Eine regelmäßige Qualifizierung gehört darüber hinaus zu den beruflichen Verpflichtungen einer Kinderschutzfachkraft, um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben.
- d) In der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII sollte konkretisiert werden, über welche Voraussetzungen und Qualifizierungsstufen die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ für ein bestimmtes Beratungsfeld verfügen sollen. Die freien und der öffentliche Träger entscheiden gemeinsam im Rahmen der Vereinbarung über die erforderliche Qualifikation der entsprechend eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- e) Eine regelmäßige Evaluation der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII soll zum Anlass genommen werden, zur Qualitätsentwicklung in der Qualifizierung der insoweit erfahrene Fachkräfte beizutragen und die Auswahl des Personenkreises der

sie im persönlichen Gespräch Aspekte herausarbeiten, die aufgrund der Herkunft für die Familie Relevanz besitzen können:²²

- Migrationsgeschichte: Welche Motivation für die Migration hat die Familie / haben einzelne Familienmitglieder? Beeinflusst das das Familienleben; wenn ja, wie?
- Aufenthaltsstatus: Welchen Aufenthaltstitel haben die Familienmitglieder? Besteht Abschiebungsgefahr? Beeinflusst die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die aufenthaltsrechtliche Situation der Familie?²³ Welche Hilfen gibt es vor Ort für Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus?
- Staatsangehörigkeit: Haben die Familienmitglieder dieselben oder verschiedene Staatsangehörigkeiten? Spielt das in der Familie eine Rolle; Konfliktpotential? Schränkt das die Inanspruchnahme von sozialpädagogischen Hilfen ein? Müssen juristische Lösungen gefunden werden?
- Herkunftsland: der nationale Herkunftskontext deckt nur eine der vielen Lebensfacetten ab (die Binnendifferenzierung der Menschen innerhalb eines nationalen Kontextes würde allgemeingültige Aussagen nicht zulassen)
- Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Rassismuserfahrung in Deutschland: Welche Erfahrungen haben die Familien gemacht, z.B. bei Behörden, im Arbeitsumfeld (im Herkunftsland erworbene Bildungsabschlüsse werden nicht anerkannt und Eltern arbeiten unterhalb ihrer Ausbildung), Schulsituation der Kinder, Gewalt? Was beeinflusst wie die familiäre Situation? Wie kann die Familie in der Bewältigung dieser Erfahrungen unterstützt werden?

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Rechtsanspruch für alle kinder- und jugendnahen Berufsgruppen auf Beratung

Der § 8b SGB VIII ist neu in das SGB VIII aufgenommen worden. § 8b Abs. 1 SGB VIII gilt für „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen“. Zu diesem Personenkreis gehören alle Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. die Pfarrerin, die Kinder und Jugendliche im Konfirmationsunterricht anleitet, oder der Fahrer von Schulbussen. Da von diesen Berufsgruppen keine Gefährdungseinschätzung verlangt werden kann, haben diese im Einzelfall einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Vgl. hierzu die Ausführungen unter § 8a SGB VIII.

Es ist zu empfehlen, in die Vereinbarung zwischen öffentlicher Jugendhilfe und dem freien Träger Regelungen zur „fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ aufzunehmen.

Rechtsanspruch für Träger von Einrichtungen auf Beratung

Aus § 8b Abs. 2 SGB VIII ergibt sich für Träger von Einrichtungen und den zuständigen Leistungsträgern gegenüber dem Landesjugendamt ein Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien



Foto: DRK e.V

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt,
- zu Beteiligungsverfahren für Kinder/Jugendliche an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie
- zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Ziel ist es, den präventiven Kinderschutz in Einrichtungen zu stärken und zu qualifizieren. Die Handlungsleitlinien sollen sich an den bestehenden Konzepten und vorhandenen Strukturen orientieren.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Soll-Angebote an Mütter, Väter, werdende Eltern

Angebote der Frühen Hilfen wurden auch in das SGB VIII aufgenommen (vgl. § 2 KKG). Im § 16 SGB VIII ist daher der Abs. 3 neu eingefügt worden. Hiernach wird der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Müttern, Vätern, schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe anzubieten:

- in Fragen der Partnerschaft und
- zum Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbe-

dingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Sicherstellung von Beratung und Unterstützung am Ort der Pflegestelle

Mit der Neufassung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen auch bei Unterbringung des Kindes oder des/der Jugendlichen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Damit werden die Bedingungen der Vollzeitpflege verbessert. Wird die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet, so muss der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erstatten (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

„Überregional abgestimmte Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe können die Kooperation zwischen den Jugendämtern und somit auch die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel sinnvoll unterstützen. Ihrer Entwicklung bzw. Aktualisierung sollten die Landesjugendämter besondere Aufmerksamkeit widmen. Wünschenswert ist auch eine überregionale Empfehlung zu den Verwaltungskosten für die Amtshilfe. Sie sollte mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.“²⁴

Sicherung der Hilfefortsetzung in Pflegestellen

§ 37 Abs. 2a SGB VIII wurde neu eingeführt. Wesentlich ist die Handlungspflicht, dass „die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele [...] im Hilfeplan zu dokumentieren [sind]. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“ Diese Regelung soll sichern, dass die Bedingungen der Hilfe bei einem Zuständigkeitswechsel keine Nachteile für das Pflegekind und seine Pflegeeltern mit sich bringen.

„Nach dem Zuständigkeitswechsel sind die Hilfesettings zu übernehmen, auch wenn die Modalitäten nicht denjenigen im Jugendamtsbezirk entsprechen. Die Konzepte zum Pflegekinderwesen sind entsprechend zu aktualisieren.“²⁵

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder sie im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die



Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnisbehörde prüft auf der Basis des Einrichtungskonzeptes, ob die in § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII konkret benannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Erweiterung für die Erteilung der Betriebserlaubnis stärkt die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen. Entsprechend des § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird.

- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden.

- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Nach § 45 Abs. 3 SGB VIII sind zudem Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis

- eine Einrichtungskonzeption, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
- der Nachweis der Eignung des Personals (aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise sowie Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes).

Handlungsauftrag der Betriebserlaubnisbehörde und der Einrichtungsträger

Die Erläuterungen des Handlungsauftrages sind den Empfehlungen zum BKiSchG der AGJ und der BAG LJÄ entnommen:²⁶ „Soweit die in § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII benannten Voraussetzungen nicht bereits bisher von der Betriebserlaubnisbehörde in die Prüfung einbezogen wurden, hat diese die neuen Voraussetzungen in ihre Praxis zu integrieren.“



Foto: iStockphoto

Die Betriebserlaubnisbehörde hat die Einrichtungsträger über die neuen Anforderungen einschließlich der neuen Meldepflichten zu informieren und deren Beachtung einzufordern, soweit diese nicht bereits nach bisheriger Praxis der Betriebserlaubnisbehörde zu beachten waren. Sie hat alle Einrichtungsträger für das erweiterte Verständnis von Kinderschutz auf der Grundlage der durch das BKiSchG betonten Instrumente und Maßnahmen zu sensibilisieren.

Außerdem hat sie im Rahmen der eigenen Qualitätsentwicklung ihre Qualitätsmaßstäbe und Bewertungskriterien sowie die Maßnahmen der Umsetzung transparent zu machen. Die Einrichtungsträger müssen ihre Betriebsführung den neuen Anforderungen anpassen. Dabei ist zu beachten, dass mit der Neuformulierung des § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII nicht gemeint ist, dass die einzelnen Zeugnisse oder Nachweise jeweils der Betriebserlaubnisbehörde vorzulegen wären, sondern lediglich die Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass ihm die entsprechende Qualifikation (die anzugeben ist) nachgewiesen bzw. ein beanstandungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde.

Der Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach § 8b Abs. 2 SGB VIII wird jedenfalls bezogen auf die erlaubnispflichtigen Einrichtungen regelmäßig von der Betriebserlaubnisbehörden zu erfüllen sein.“

Empfehlungen

Betriebserlaubnisse, die bis zum 31.12.2011 erteilt worden sind, haben „Bestandschutz“. Dennoch sollten alle Einrichtungsträger sich selbst verpflichtet fühlen, ihre Konzeption entsprechend den neuen Anforderungen fortzuschreiben.

Die Empfehlungen zu § 45 SGB VIII sind den Empfehlungen zum BKiSchG der AGJ und der BAG LJÄ entnommen:²⁷ „Die Betriebserlaubnisbehörden sollten die Eckwerte ihrer Anforderungen an Qualitätsentwicklung und -sicherung, an Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen transparent machen. Das heißt auch, sie den Trägern von bereits im Betrieb befindlichen Einrichtungen zugänglich zu machen, damit diese ihre Praxis ggf. entsprechend weiterentwickeln können.

- Bei der Formulierung der Anforderungen sollte dem aktuellen fachlichen Diskussionsstand, etwa zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihres Schutzes vor Gewalt, Rechnung getragen werden.
- Betriebserlaubnisbehörden und Einrichtungsträger sollten danach streben, bestehende Fachkräftevereinbarungen aufrecht zu erhalten, fortzuschreiben und ggf. zu aktualisieren, jedenfalls soweit es nicht entsprechende landesrechtliche Vorgaben für die Qualifikation der Fachkräfte in den Einrichtungen gibt. Solche Vereinbarungen schmälern die Entscheidungskompetenz der Betriebserlaubnisbehörde nicht. Sie erlauben

aber im Rahmen des von der BE-Behörde Vertretbaren die Berücksichtigung angebotsspezifischer Besonderheiten und stellen damit u.a. eine aufgabenspezifische Form der Beachtung des Kooperationsgebots mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. den Trägern der Einrichtungen allgemein dar. Sie schaffen für die Beteiligten Transparenz über die Maßstäbe, nach denen die Betriebserlaubnisbehörde handelt, und erleichtern damit die Praxis der Einrichtungsträger und der Betriebserlaubnisbehörde.

- Soweit die neuen Anforderungen nicht bereits Konzeptbestandteil waren, sollten die Einrichtungsträger die Betriebserlaubnisbehörde zeitnah darüber in Kenntnis setzen, wie sie den neuen Anforderungen Rechnung tragen.
- Die Träger haben auch die Beachtung der neuen Meldepflichten sicherzustellen – soweit diese nicht bereits zum Anforderungskatalog der Betriebserlaubnisbehörde an die Einrichtung gehörten.
- Die Betriebserlaubnisbehörden müssen ihre Prüfpraxis auf die neuen Anforderungen umstellen. Soweit bestehende Betriebserlaubnisse den neuen Anforderungen nicht entsprechen, sollten sie anlässlich ohnehin fällig werdender anderweitiger Anpassungen aktualisiert werden. Unabhängig davon sollte die Betriebserlaubnisbehörde Schritte zur Aktualisierung der Betriebserlaubnis dann einleiten, wenn ihr ein Träger in vertretbarem Zeitrahmen keine entsprechenden ergänzenden Unterlagen zur Einlösung der neuen Anforderungen zur Verfügung stellt.“

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet

sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen

Für die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen hat der Gesetzgeber die Meldepflicht um Nr. 2 „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ erweitert. Zudem muss eine Meldung nun grundsätzlich unverzüglich erfolgen. Die Träger sollten mit den zuständigen Behörden in einen Dialog treten und besprechen, was zu „Ereignisse oder Entwicklungen“ (§ 47 Abs. 2 SGB VIII) zählt, da dies im Gesetz nicht genau definiert worden ist.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen

einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zentrale gesetzliche Änderung

Ziel der Gesetzesänderung ist die Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss ungeeigneten – vorbestrafter – Personals. § 72a SGB VIII wurde deutlich verändert, bereits im Titel. Während der Paragraf vorher „Persönliche Eignung“ hieß, macht der neue Titel „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ deutlich, worum es geht. Neu ist insbesondere die Bezugnahme auf das erweiterte Führungszeugnis und der Einbezug von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

Auch in den § 43 („Erlaubnis zur Kindertagespflege) und § 44 („Erlaubnis zur Vollzeitpflege“) SGB VIII wird auf die Geltung des § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII verwiesen.

Erweitertes Führungszeugnis

- § 72a Abs. 1 SGB VIII: Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen sich bei der Einstellung oder Vermittlung sowie in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen.
- § 30b BZRG: Bürger_innen anderer EU-Staaten können ein europäisches Führungszeugnis beantragen.
- § 72a Abs. 5 SGB VIII: datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus der Einsichtnahme in das Führungszeugnis
- Kosten des erweiterten Führungszeugnisses – vgl. Grafik
- Der Deutsche Verein²⁸ hat umfassende Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen veröffentlicht.

Haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen

Kosten für das erweiterte Führungszeugnis

Gebühr

13,00 Euro

Vorlage während des Beschäftigungsverhältnisses

Da es sowohl das Interesse der Arbeitnehmer_innen ist, ihre Eignung nachzuweisen, als auch Interesse des Arbeitgebers an der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht, sollten die Kosten vom Arbeitgeber getragen werden

Vorlage bei der Bewerbung/Einstellung

Die Gebühr ist von der sich bewerbenden Person selbst zu tragen, da es Teil der Bewerbungsunterlagen ist.

Vorlage durch ehrenamtlich tätige Personen

Bundesamt für Justiz sieht von der Gebühr ab (auch wenn eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit bezahlt wird); vgl. Bundesamt für Justiz – Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Jugendhilfe tätig werden. Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen. Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zum § 72a SGB VIII abzuschließen, gab es bereits vor der Änderung des Gesetzes durch das BKiSchG. Dies gilt also nach wie vor. Wenn neben- und ehrenamtlich tätige Personen für den öffentlichen Träger in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden (Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte), so hat dieser sicherzustellen, dass die betreffenden Personen auch im Sinne des § 72a SGB VIII persönlich geeignet sind. „Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“ (§ 72a Abs. 3 SGB VIII)

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu schließen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen

(§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Die Vereinbarungspflicht bezieht sich auch auf Vereine nach § 54 SGB VIII²⁹ (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

Handlungsauftrag

Der sich aus § 72a SGB VIII ergebende Handlungsauftrag ist den Empfehlungen zum BKiSchG der AGJ und der BAG LJÄ entnommen:³⁰ „Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind.

In beiden Fällen sind zudem die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Umgang mit den erhaltenen Daten zu beachten. Für den gesamten Auftragszusammenhang ist ein Umsetzungskonzept durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter

möglichst frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zu entwickeln und im Jugendhilfeausschuss zu verabschieden. Das Konzept hat grundsätzlich zu beinhalten, welche Tätigkeiten aufgrund der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Der Abschluss der Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.“

Empfehlungen

Die Empfehlungen zu § 72a SGB VIII sind den Empfehlungen zum BKiSchG der AGJ und der BAG LJÄ entnommen:³¹

„Keine Vereinbarungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen:

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten bezüglich der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen § 45 Abs. 3 SGB VIII sowie die Vorgaben der Betriebserlaubnisbehörde dazu. Gesonderte Vereinbarungen für diese Einrichtungen und die dort tätigen Kräfte erübrigen sich demzufolge.

Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe (Absatz 2):

In Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe – ohne die bisherige Beschränkung auf die Träger von Einrichtungen und Diensten – sind Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden.

Soweit noch nicht vorhanden, sind daher entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen.

Anwendung auf den Freiwilligendienst:

Für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollten vergleichbare Bedingungen gelten wie für hauptberuflich tätige Kräfte.

Vereine nach § 54 SGB VIII:

Die Erlaubnis für Vereine, die Pflegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen, ist an den Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 72a Abs. 4 SGB VIII zu binden. Der Intention des Gesetzes entsprechend muss sich die Vorlagepflicht über die neben- und ehrenamtlich Tätigen hinaus auch auf die hauptamtlich tätigen Kräfte erstrecken. Sie sind deshalb in die Vereinbarungen einzubeziehen.

Sonstige kommunale Träger:

Sonstige kommunale Träger (z. B. kreisangehörige Gemeinden) sollten in gleicher Weise wie Träger der freien Jugendhilfe in den Adressatenkreis der Vereinbarungen des örtlichen Trägers aufgenommen werden. Bis zu entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sollten die örtlichen Träger dies in eigener Verantwortung entsprechend handhaben.

Ehren- und nebenamtlich Tätige:

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten dabei die Maßgaben der Betriebserlaubnisbehörde. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Jugendhilfeausschuss anhand der gesetzlichen Kriterien angemessene Entscheidungen dazu treffen, sei es unmittelbar für seinen autonomen Tätigkeitsbereich oder in Form von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine



Foto: DRK e.V.

besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen. Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren. Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwo-gen werden. Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erforder-nis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeug-nisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorgani-sierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewähr-leisten. Jedenfalls soweit die Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müssten sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürf-ten sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren, für den Führungszeugnisse nicht erforderlich sind. (Das gilt nicht für betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtungen; hier richtet sich auch der Einsatz Minderjähriger ausschließlich nach den Anforderungen der Betriebslaubnisbehörde.) Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis ver-langt wird, sollten die Kriterien als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes genutzt werden.

Örtliche Zuständigkeit:

Wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugend-hilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt, wird empfohlen, die örtliche Zustän-digkeit anhand des Sitzes des Trägers der freien Jugendhilfe (Geschäftsstelle, postalische Anschrift) und soweit ein solcher nicht vorliegt nach dem örtli-chen Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Es werden Absprachen zwis-chen benachbarten örtlichen öffentlichen Trägern dahingehend empfohlen, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit einem örtlichen öffentlichen Träger gegenseitig anerkannt und daher auf den Abschluss weiterer Vereinbarungen mit diesem Träger der freien Jugendhilfe verzichtet wird.

Zuständigkeit bei überörtlicher Tätigkeit:

Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit bei überörtlicher Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe statt mit dem oder den örtlichen Träger(n) Vereinbarungen mit den überörtlichen öffentlichen Trägern geschlossen werden können.

Anpassung an bisherigen Vorlageturnus:

Die Umstellung auf das erweiterte Führungszeug-nis sollte bei bereits bestehenden Tätigkeitsverhält-nissen im Turnus der Wiedervorlage (alle 5 Jahre) erfolgen. Insoweit sollten bestehende Vereinbarun-gen um eine Übergangsklausel erweitert werden. Das vorzulegende Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

Datenschutz:

Im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten nach § 72a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit sich in der Regel über einen größeren Zeitraum erstreckt, inner-halb dessen voneinander unabhängige einzelne Tätigkeiten wahrgenommen werden. Sie ist dem-nach nicht beendet, wenn solche Einzelaktivitäten abgeschlossen sind. Um bezüglich der (über Ein-zelereignisse hinweg) fortdauernden Datenspeiche-rung aus dem Führungszeugnis datenschutzrechtli-che Probleme zu vermeiden, sollten sich die Träger dennoch das Einverständnis der Betroffenen dafür geben lassen. Die Löschung sollte dann erfolgen, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie die Mitarbeit einstellen will.“

Praktikant_innen

Sind Praktikant_innen in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt, so sollten diese ohnehin unter ständiger Aufsicht arbeiten. Dann sind sie zu behandeln wie ehren- und nebenamtlich Tätige. Arbeiten sie nicht unter ständiger Aufsicht, so sollte sich der Arbeitge-ber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beach-tung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet, [...]

Qualitätsabhängige Förderung freier Träger

§ 74 Abs. 1 ist erweitert worden. Freie Träger können nun nur noch gefördert werden, wenn sie auch „Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII“ beachten.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrich-tungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erzie-hung entsprechend rechtzeitig und ausrei-chend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mit-teln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Hier sind nur die Änderungen im § 79 SGB VIII wie-dergegeben. Zur Qualitätsentwicklung in der Kin-der- und Jugendhilfe sind durch das BKiSchG neue Regelungen – u. a. in § 79 SGB VIII – verabschiedet worden. Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleis-ten, dass eine „kontinuierliche Qualitätsentwicklung“ erfolgt. Aspekte, die in die kontinuierliche Qualitäts-entwicklung einzubringen sind, werden durch den neuen § 79a SGB VIII angegeben.



§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

In § 79a SGB VIII wird ausdrücklich benannt, dass zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe „auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ gehören. Das DRK hat im Oktober 2012 die „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“³² veröffentlicht. Sie gelten verbindlich für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

In den DRK-Standards sind u.a. Aussagen zu Konzeption, Wissenserwerb, Verhaltenskodex, erweitertes Führungszeugnis, Beteiligung, Beschwerdemanagement und Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt getroffen. Weiterhin stehen für die Umsetzung der Standards ein Leitfaden sowie ab Sommer 2013 unterstützende Mustervorlagen und Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Alle Dokumente und Unterlagen werden unter <http://www.drk-kinder-jugendfamilienhilfe.de> zum Download bereit gestellt.

Anforderungen zur Qualitätsentwicklung in den §§ 79, 79a SGB VIII i.V.m. § 74 SGB Abs. 1 VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nunmehr zur kontinuierlichen Qualitäts(weiter)entwicklung verpflichtet. Dies bezieht sich auf die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Die folgenden Ausführungen sind dem Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe³³ entnommen:

- primär beziehen sich die Anforderung zur Qualitätsentwicklung auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Handlungsbereichen im Jugendamt und mit den in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe
- Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung durch Einbezug und partnerschaftliche Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) mit den Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe
- Anforderungen an die Qualitätsentwicklung durch vier Aspekte:
 - Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess: regelmäßige Überprüfung der Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätsbewertung sowie Maßnahmen zur Gewährleistung von Qualität
 - Einbezug aller Handlungsfelder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Qualitätsentwicklung: Gewährung und Erbringung von Leistungen sowie die Erfüllung anderer Aufgaben; Benennung eigener Qualitätskriterien für die Handlungsfelder des Jugendamts, kontinuierliche Bewertung der eigenen Arbeit anhand dieser Qualitätskriterien
 - Verpflichtende Themen im Prozess der Qualitätsdefinition und der Qualitätsbewertung: Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Qualitätsmerkmale für den

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten.

- Orientierung an den fachlichen Empfehlungen des zuständigen Trägers (nach § 85 Abs. 2 SGB VIII) bei der Definition von Qualitätskriterien: dadurch Ankoppelung der Qualitätsentwicklung an die übergreifende fachliche Qualitätsdebatte

Aufforderung an die öffentlichen Träger:

- fachliche Steuerungsfunktion der Jugendhilfefplanung intensiver in den Blick zu nehmen
- deutlichere Ausrichtung der Jugendhilfefplanung auf Qualitätsbewertung und -entwicklung
- Beachtung der quantitativen Dimension des Bedarfs
- Beachtung der Qualität und der kontinuierlichen qualitativen Bewertung des Angebots

Vorschläge zum Umgang mit den Regelungen zur Qualitätsentwicklung

Die Vorschläge sind dem Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe³⁴ entnommen:

Anforderungen an die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Qualitätsentwicklung für die eigenen Handlungsfelder zu konzipieren
- Qualitätsmaßstäbe für die Handlungsfelder der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe formulieren, die als „fachliche Empfehlungen“ (§ 79a SGB VIII) in die örtlichen Diskussionsprozesse zur Qualitätsentwicklung hineingegeben werden
- Vorlage zum beabsichtigten Vorgehen als auch das Qualitätskonzept für die eigenen Arbeitsbereiche und die Empfehlungen für die örtlichen Qualitätsentwicklungsprozesse sollten dem Landesjugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden

Anforderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- für alle Handlungsbereiche (Leistungen und andere Aufgaben; einschließlich Handlungsbereiche des ASD, Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht und vor dem Jugendgericht, Amtsvormundschaft, Beistandschaft) Qualitätskriterien erarbeiten
- Verfahren der Qualitätsbewertung entwickeln
- Bei einem Teil der Handlungsfelder des Jugendamts sind die Handlungsweisen von Leistungserbringern in freier Trägerschaft betroffen, bspw. Hilfeplanung. Für diese Handlungsfelder müssen Formen gefunden werden, bei denen die freien Träger in den Qualitätsentwicklungsprozess einbezogen werden.
- Berücksichtigung der Erkenntnisse und Fachdiskussionen zu Gender, Inklusion und interkultureller Öffnung

Aufgabe des Jugendhilfeausschusses

- nimmt Steuerungsaufgabe gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII wahr, d. h. er ist zuständig für die Entscheidung, in welchen Verfahrensmodalitäten die Qualitätsentwicklung gestaltet werden soll; die Erörterung und Beschlussfassung zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität; die Auswertung des praktischen Umgangs mit den Beschlüssen zu Verfahrensweisen und Qualitätsmaßstäben sowie für Beschlüsse zu deren Weiterentwicklung

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern

- Einbezug von freien Trägern entspricht zum einen den pluralen Trägerstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit
- Realisierung der Qualitätsmaßstäbe in Einrichtungen und Diensten, die zu einem erheblichen Teil von freien Trägern organisiert werden
- eine Umsetzung der Qualitätsmaßstäbe in diesen Einrichtungen setzt sowohl aus rechtlichen Grün-

den als auch im Hinblick auf eine produktive Prozessgestaltung zwingend eine Trägerbeteiligung im gesamten Verfahren voraus

- Abstimmung der Qualitätsmaßstäbe und Bewertungsverfahren auf die Gegebenheiten bei den Leistungserbringern

Trägerübergreifende Arbeitsgruppen in den Handlungsfeldern

- die Erarbeitung von Qualitätskriterien („Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität“) bietet sich in trägerübergreifenden Arbeitsgruppen an
- Arbeitsgruppenmitglieder: Personen, die die praktische Arbeit und die Qualität in den Einrichtungen und Diensten maßgeblich prägen (Leitungspersonen und Mitarbeiter_innen)
- Leitung der Arbeitsgruppen in der Regel von einer Fachkraft des Jugendamtes (Prozessverantwortung des Jugendamtes)

- Arbeitsgruppen entsprechend für die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, da Qualitätskriterien und darauf ausgerichtete Bewertungsverfahren spezifisch für die einzelnen Handlungsfelder zu erörtern sind
- in diesen Arbeitsgruppen Möglichkeiten für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten entwickeln und praktizieren (bestehende Formen der Adressatenbeteiligung, z.B. Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbeauftragte oder interaktive Verfahren könnten eventuell genutzt werden)

- Ergebnisse der Arbeitsgruppen in den Jugendhilfeausschuss einbringen, der die Qualitätskriterien und Qualitätsbewertungsverfahren beschließt

Qualitätsentwicklung und Wirkungsevaluation

- Bei der Qualitätsentwicklung sollen Qualitätsmaßstäbe berücksichtigt werden, die der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zuzuordnen sind
- für aussagefähige Evaluationen zu Fragen der Wirkung von bestimmten Leistungen bedarf es

eines Rahmens, der ergebnisoffene Evaluationen ermöglicht

- beteiligte Träger bzw. Einrichtungen müssen Verfahren absprechen, die sowohl methodisch als auch in der Verarbeitung der Evaluationsergebnisse transparent gestaltet werden müssen
- bei Wirkungsevaluationen sollen Kriterien vereinbart werden, bei denen unterschieden wird zwischen
 - Veränderungen/Wirkungen, die die Fachkräfte wahrnehmen,
 - Veränderungen/Wirkungen, die die Leistungsadressat_innen selbst wahrnehmen,
 - Veränderungen/Wirkungen, die im sozialen Umfeld der Leistungsadressat_innen (z. B. Schule, Ausbildungsbetrieb, wichtige außerfamiliäre Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen) wahrgenommen werden
- Ferner soll jeweils diskutiert werden, ob und in welcher Weise die Beteiligten sich auf objektivierbare Kennzahlen (z.B. Schulabbrüche, Zahl der Vaterschaftsanerkennungen, Zahl der ungeplanten Hilfe-Abbrüche etc.) als Wirkungsindikatoren verständigen und diese in die Wirkungsevaluation einbeziehen können.
- Jugendämter und Träger/Einrichtungen sollten jeweils nur ein oder zwei Wirkungsevaluationen zeitgleich durchführen
- Erfahrungen mit Evaluationen gut reflektieren und dokumentieren sowie für die Planung weiterer Wirkungsevaluationen und für die weitere Prozessgestaltung in der Qualitätsentwicklung nutzen
- überörtliche Träger (Landesjugendämter, Landesministerien) sollten Forschungen anregen und finanzieren, damit dadurch die diesbezüglichen örtlichen Diskussionen unterstützt werden – angesichts des bisher wenig entwickelten und wenig differenzierten Erkenntnisstandes zu Wirkungen und Wirkungskonstellationen bei den unterschiedlichen Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Qualitätsentwicklung und Ressourcen

- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Qualitätskriterien und Bewertungsverfahren ist eine kontinuierliche Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- entsprechende personelle und sächliche Ausstattung ist nötig; dies betrifft gleichermaßen die örtlichen wie die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Vorschlag des Deutschen Vereins: Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung in einem Sachgebiet bündeln

Anregungen zum schrittweisen Einstieg in die Prozesse der Qualitätsentwicklung

- Einbezug aller Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe in die Qualitätsentwicklung in § 79 a SGB VIII
- Vorschlag des Deutschen Vereins: überörtliche sowie örtliche Träger gehen von einer Bestandsaufnahme (An welcher Stelle existieren bereits Kriterien und Prozesse zur Qualitätsentwicklung? Wie sind diese zu bewerten?) aus; danach Erstellung eines Arbeitsplans, diesen dem Landesjugendhilfeausschuss bzw. dem Jugendhilfeausschuss vorlegen, aus dem eine Abfolge von Arbeitsschritten hervorgeht mit Themen, die prioritär bearbeitet werden sollen, und solchen, die in weiteren Zeiträumen zu erarbeiten sind
- Themen, die für eine erste Phase der Prozesse zur Qualitätsentwicklung von den Jugendämtern bzw. Jugendhilfeausschüssen vor allem in den Blick genommen werden sollten. Dies sind zum einen Querschnittsthemen, die für alle Handlungsfelder bedeutsam sind, insbesondere:
 - Umgang mit Datenschutz
 - Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde von Kindern und Jugendlichen
 - Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch in Einrichtungen und Diensten

- zentrale Prozesse mit hervorgehobener Bedeutung für ein Handlungsfeld, die in die Überlegungen zum Vorgehen eines Jugendamts bei der Qualitätsentwicklung einbezogen werden sollten, insbesondere:

- Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Eltern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen vor Ort (wegen des neuen Rechtsanspruchs von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung vor Ort und wegen der neuen Präzisierungen der Hilfeplanfestlegungen nach § 37 Abs. 2a SGB VIII, die Anlass für eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Strukturen und Handlungsweisen in der Pflegekinderhilfe geben)
- Qualität der Betreuung von Kindern unter drei Jahren
- Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung
- Gestaltung der Übergänge zwischen den institutionellen Förderungsbereichen
- Amtsvormundschaft

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger

unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

Bundeseinheitliche Standards zum Verfahren der Fallübergabe

Ziele der Gesetzesänderung sind insbesondere die bundeseinheitlichen Standards zum Verfahren der Fallübergabe und die Minderung der Risiken von Abbrüchen. Gemäß § 86c Abs. 2 SGB VIII sind Träger u.a. zur Übermittlung von maßgeblichen Sozialdaten bei einem Zuständigkeitswechsel verpflichtet. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung – unter angemessener Beteiligung der Leistungsberechtigten – im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben.

§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über (...)

1. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, (...)
2. Maßnahmen des Familiengerichts, (...)
3. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a als Bundesstatistik durchzuführen.

Es sind bei der Wiedergabe des § 98 SGB VIII nur die Gesetzesänderungen dargestellt. Weitere Ausführungen vgl. § 99 SGB VIII.



Foto: DRK e.V.

§ 99 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind

1. im Hinblick auf die Hilfe (...)

a) Grund für die Beendigung der Hilfe,

b) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 (...)

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach

1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe (...)

(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,

2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der

Durchführung einer Maßnahme nach § 42. (...)

(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,

2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,

3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,

4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach (...)

a) der Art und Anzahl der Gruppen, (...)

2. für die dort geförderten Kinder (...)

a) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,

b) erhöhter Förderbedarf,

c) Gruppenzugehörigkeit. (...)

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl

der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen. (...)

Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Es sind bei der Wiedergabe des § 99 SGB VIII nur die Gesetzesänderungen dargestellt. Folgende wichtige Änderungen hat der Gesetzgeber in §§ 98, 99 i.V.m. § 103 SGB VIII bewirkt:

- Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („§ 8a SGB VIII – Statistik“).
- Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs. 3 BGB („Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“) in der Statistik
- „Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“ (§ 103 Abs. 3 SGB VIII)

Weitere Änderungen im SGB VIII

Hier sind alle weiteren Paragraphen genannt, in denen durch das BKiSchG Änderungen vorgenommen worden sind. Diese werden an dieser Stelle jedoch nicht weiterführend erläutert, da dies über den Rahmen der Veröffentlichung hinausgehen würde.

- § 10 Abs. 3 SGB VIII „Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen“
- § 17 Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“
- § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“
- § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII „Erlaubnis zur Kinderpflege“
- § 44 Abs. 2 S. 2 SGB VIII „Erlaubnis zur Vollzeitpflege“
- § 59 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII „Beurkundung“

- § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII „Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“
- § 81 SGB VIII „Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“
- § 89a Abs. 2 SGB VIII „Kostenerstattung bei fort-dauernder Vollzeitpflege“
- § 101 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 11 SGB VIII „Periodizität und Berichtszeitraum“
- § 103 Abs. 3 SGB VIII „Übermittlung“

Weitere Artikel des Bundeskinderschutzgesetzes

Artikel 3 BKiSchG: Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. S. 1046, 1047), da zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„**(2)** Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Änderungen im SGB IX: Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen

Die Änderung im § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX bedeutet, dass der Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) Gegenstand vertraglicher Regelungen zwischen Rehabilitationsträgern und Trägern von Rehabilitationseinrichtungen sowie -diensten sein muss.

Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz

Die Schwangerschaftsberatungsstellen sind nun nach § 4 Abs. 2 SchKG zur Mitwirkung in den Netzwerken zum Kinderschutz verpflichtet.

- Rechtsanspruch auf anonyme Durchführung der allgemeinen Schwangerschaftsberatung (§ 2 Abs.1 SchKG)

Artikel 4 BKiSchG: Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Die Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes stellt ebenfalls einen Beitrag zum aktiven Kinderschutz durch belastbare statistische Daten dar.

Artikel 5 BKiSchG: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6 BKiSchG: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Frühe Hilfen – Akteur_innen in Deutschland (Kontaktadressen)

Organisationen

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. (AFET)

www.afet-ev.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

www.agj.de

Arbeitskreis Frauengesundheit (AKF)

www.akf-info.de

Bundesjugendkuratorium (BJK)

www.bundesjugendkuratorium.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Ärztliche Beratungsstellen bei Vernachlässigung und Miss-handlung von Kindern und Jugendlichen e.V.

kinderklinik-datteln.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

www.bagfw.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

www.kinderschutz-zentren.org/der-verein

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)

www.bag-jugendschutz.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon e.V.

www.nummergegenkummer.de/cms/website.php

Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention und Prophylaxe

www.raevention.org

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V. (bke)

www.bke.de/?SID=120-780-298-699

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)

www.dajeb.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI)

www.dgfpi.de

Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe (DGPFH)

www.dgpfh.de

Deutsche Liga für das Kind

www.liga-kind.de

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

www.dijuf.de

Dunkelziffer e.V.

www.dunkelziffer.de/home.html

Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit (GAIMH)

www.gaimh.de/willkommen.html

SOS Kinderdorf

www.sos-kinderdorf.de

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (VfK)

www.vfk.de

Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung (VIFF e.V.)

www.fruehfoerderung-viff.de

Bundesländer

Baden-Württemberg: Familienfreundliche Kommune

www.familienfreundliche-kommune.de/FFKom

Baden-Württemberg: Konzept „Kinderfreundliches Baden-Württemberg“

www.baden-wuerttemberg.de/de/Familie_und_Kinder/85683.html

Bayern: Kinderschutz in Bayern

www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/handreich.php

Berlin: Hotline-Kinderschutz Berlin

www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz

Brandenburg: Fachstelle Kinderschutz

www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=52

Brandenburg: Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg

www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.353686.de

Bremen: Kinder- und Jugendschutztelefon

www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.2766.de

Bremen: Weiterführende Informationen zum Thema Kinderschutz

[www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?template=20_search_d&search\[send\]=true&search\[vt\]=Kinderschutz&x=0&y=0](http://www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?template=20_search_d&search[send]=true&search[vt]=Kinderschutz&x=0&y=0)

Hamburg: Kinderschutz-Hotline

www.hamburg.de/kinderschutz-hotline

Hamburg: Arbeitshilfen für Fachkräfte der Jugendhilfe

www.hamburg.de/jugendhilfe/veroeffentlichungen/117498/garantenstellung-hausbesuche.html

Hamburg: Rat und Hilfe zum Kinderschutz

www.hamburg.de/kinderschutz/rat-und-hilfe/118976/start.html

Hamburg: Erster Bericht zur Kindergesundheit in Hamburg

www.hamburg.de/gesundheitsberichte/122412/kindergesundheitsbericht.html

Hessen: Keine Gewalt gegen Kinder

www.hessen.de/irj/zentral_Internet?cid=de6bc6ed7cc01d66c08eb0b9a5d56f7a

Mecklenburg-Vorpommern: Familienhebammen

www.familienhebammen-in-mv.de

Mecklenburg-Vorpommern: Kinderschutz-Hotline

www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/Themen/Familie_und_Jugend/Kinderschutz-Hotline_0800_-_14_14_007_/index.jsp

Niedersachsen: Hilfen zur Erziehung

www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5047&article_id=13751&psmand=17

Nordrhein-Westfalen: Frühe Hilfen für Kinder und Familien. Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen

www.soziale-fruehwarnsysteme.de

Nordrhein-Westfalen: Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes

www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz

Nordrhein-Westfalen: Vorbeugung, Schutz und Hilfe

www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/vorbeugen-schutz-und-hilfe

Nordrhein-Westfalen: Rechtlicher Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/rechtlicher-rahmen

Rheinland-Pfalz: Kinderrechte RLP

www.kinderrechte.rlp.de

Saarland: Zentrum für Kindervorsorge – Früherkennungsuntersuchungen

www.saarland.de/17125.htm

Sachsen: Netzwerke für Kinderschutz Sachsen

www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de

Sachsen-Anhalt: Kinder- und Jugendrechte

www.sachsen-anhalt.de/?id=1414

Schleswig-Holstein: Kinder- und Jugend-Aktionsplan (KJAP)

www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/KinderJugendFamilie/KinderJugendAktionsplan/KinderJugendAktionsplan_node.html

Schleswig-Holstein: Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/KinderJugendFamilie/KinderschutzSH_NEU/Kindergesundheit/Kindergesundheit_node.html

Thüringen: Kinderschutz

www.thueringen.de/404.aspx?aspxerrorpath=/th7/tmsfg/familie/jugend/kinderschutz/content.html

Fachgesellschaften und Arbeitskreise

Arbeitskreis Frauengesundheit (AKF)

www.akf-info.de

Bundesjugendkuratorium (BJK)

www.bundesjugendkuratorium.de

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke)

www.bke.de

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschland (BfHD)

www.bfhd.de

Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe (DGPF)

www.dgpf.de

Deutscher Hebammenverband e.V.

www.hebammenverband.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (dv)

www.deutscher-verein.de

Erzieherin.de – Fachportal für Erzieherinnen

www.erzieherin.de

Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit (GAIMH)

www.gaimh.de/willkommen.html

Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung (VIFF e.V.)

www.fruehfoerderung-viff.de

Quelle: Nationales Zentrum Frühe Hilfen

Online: www.fruehehilfen.de/netzwerk/fruehe-hilfen-akteurinnen-und-akteure/ (Stand: 15.10.2012)

Mustervorlagen und Merkblätter

Mustervorlage zur Aufforderung der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Aufforderung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau

geb. am: in

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen. Grundlage:

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- eine Tätigkeit, die in einer dem Vorabsatz vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit wird Herr/Frau in folgender sozialen Einrichtung als eingesetzt:

.....
.....
.....
.....

- Es wird hiermit bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Absatz 1 Nr. 2 BZRG vorliegen.

Deshalb bitten wir um die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses, um die persönliche Eignung prüfen zu können.

- Herr/Frau arbeitet ehrenamtlich. Um kostenfreie Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses wird gebeten.

Mindeststandards für Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“; Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII

Qualifizierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung spezieller Kenntnisse im Kinderschutz • Transparente und nachvollziehbare Gestaltung des Schutzauftrages • Unterstützung des Helfersystems durch beraterische Kompetenz im Prozess der Fallkoordination • Entwicklung von Vermittlungskompetenzen in Helfer_innen-/ Klient_innensystem • Erweiterung des Gestaltungsspielraums im interdisziplinären Feld • Stärkung der Handlungssicherheit
Zugangsvoraussetzungen	Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung sind mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte_r Erzieher_in mit dreijähriger Berufserfahrung sowie Erfahrung in Kinderschutzfällen oder höhere Abschlüsse in relevantem Bereich (Sozialpädagogik, Psychologie) mit dreijähriger Berufserfahrung sowie Erfahrung in Kinderschutzfällen.
Ausbildungsdauer	Mindestens 42 Präsenzstunden (à 60 Min.) an mindestens 6 Tagen (inkl. Abschlusskolloquium) und mindestens 10 h Fallarbeit. Ein zusätzlicher Selbststudienanteil wird gewünscht. Empfohlen wird die Teilnahme an Zusatzmodulen, die der Vertiefung des Themenfeldes Rechnung tragen.
Qualifizierungsschwerpunkte	<p>I. Rechtliche Kompetenzen</p> <p>II. Strukturkompetenzen</p> <p>III. Prozesskompetenzen</p> <p>IV. Methodenkompetenzen</p>
Ausbildungsschwerpunkte	<p>I. Rechtliche Kompetenzen:</p> <p>UN-Kinderrechtskonvention, Bürgerliches Gesetzbuch, SGB VIII, Datenschutzgesetz, Strafgesetz</p> <p>II. Strukturkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenkenntnisse • Rolle, Aufgabenverantwortung und Auftrag der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ / Kinderschutzfachkraft • Aufgabenverantwortung de_r fallverantwortlichen Mitarbeiter_in bzw. Institution • Kenntnisse im Hilfesystem • Netzwerkarbeit/Kooperationsformen

Ausbildungsschwerpunkte	<p>III. Prozesskompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkennen – Beurteilen – Handeln • Kontext von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung • Spezielle Kenntnisse über Gefährdungssituationen (physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt) • Risiko- und Schutzfaktoren, Resilienz • Gefährdungen und Ressourcen von Kindern, Eltern und Familien • Diagnostikverfahren und Diagnostikinstrumente • Prognose und Perspektive • Hilfekonzept • Kontakt und Konflikt • Gesprächsführung mit Eltern in Konfliktsituationen • Gesprächsführung mit Kindern • Vermittlung von Hilfen • prozess- und ergebnisorientierte Dokumentation <p>IV. Methodenkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der eigenen Wahrnehmung • Abwägung der Gefährdungssituation • Beratung der Fallverantwortlichen • Anleitung von Fachkräften
Abschlusskolloquium	Im Abschlusskolloquium sollte die Bearbeitung von mindestens einem Kinderschutzfall vorgestellt werden. Dabei sollen die Handlungsstrategien und das entwickelte Hilfekonzept für die Familie dargestellt werden. Eine Gruppenarbeit ist möglich.
Zusatzmodule	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendwohlgefährdung • Arbeit mit psychisch kranken Eltern • Gewalt in Institutionen • Sexuelle Gewalt gegen Kinder • Resilienz • Methoden der kollegialen/supervisorischen Beratung • Konfliktmanagement/Kinderschutz und Krisenintervention • Frühe Hilfen/Prävention
Methoden der Vermittlung	Die Inhalte der Weiterbildung werden in Impulsreferaten sowie durch Plenumsdiskussionen vermittelt. Zur Vertiefung sowie zur Implementierung in das Handlungsspektrum werden Kleingruppenarbeit, Übungen sowie Rollenspiele angeboten.
Zertifizierung	Die Weiterbildung wird mit einem einheitlichen Zertifikat abgeschlossen. Inhalte des Zertifikates sind: Logo des DKSB, Logo der Kooperationspartner, Name de_r Absolvent_in, Ausbildungsdauer, Angaben zu Qualifizierungs- und Ausbildungsthemen, Unterschrift de_r Landesgeschäftsführer_in bzw. Projektverantwortlichen, Ausstellungsdatum. Das Zertifikat erhält den Zusatz: Die Mindeststandards beschreiben überprüfbare und verbindliche Standards. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil verantwortlicher Arbeit im Bereich des Kinderschutzes. Die Mindeststandards der Weiterbildung sind als qualitätssichernde Maßnahmen im Arbeitsfeld der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ / Kinderschutzfachkraft anzusehen.

Mindeststandards für die Referent_innen	<p>Allgemeine Anforderungen: Erfahrung im Kinderschutz, Wissen um gruppendynamische Prozesse in der Erwachsenenbildung, Methodenkompetenzen im Führen und Leiten von Gruppen, themenspezifisches Wissen um Positionen und Standards des DKSB, Akzeptanz des DKSB-Leitbildes, Haltung i.S. von „Lernen auf Augenhöhe“, Teilnehmer_innen- und Serviceorientierung</p> <p>Rechtliche Anforderungen: Jura-Studium, Erfahrung/Spezialisierung im Bereich Kinderschutz- und/oder Familienrecht</p> <p>Medizinische Anforderungen: Medizinstudium, Erfahrung/Spezialisierung u.a. im Kinderschutz, Pädiatrie, Sozialpädiatrisches Zentrum</p> <p>Rolle und Auftrag des Jugendamtes: Studium in Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit (oder Vergleichbares), Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz, Berufserfahrung in Erwachsenenbildung</p> <p>Kindeswohlgefährdung und Erkennen – Beurteilen – Handeln: Studium in Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit (oder Vergleichbares), Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz, Berufserfahrung in Erwachsenenbildung</p> <p>Abschlusskolloquium: Studium in Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit (oder Vergleichbares), Berufserfahrung im Bereich Kinderschutz, Berufserfahrung in Erwachsenenbildung</p>
Ergebnisqualität	<p>Kriterien für die Sicherung der Ergebnisqualität sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Handlungssicherheit im Kinderschutz • Sensibilisierung für eigene Grenzen • Praxisorientierung durch Fallarbeit • Evaluation • Fortschreibung und Weiterentwicklung der Weiterbildungskonzepte

Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Mindeststandards für die Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII. Berlin, 2011. S. 34–37.

Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung

„Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen, und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.“

„Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.“

(Aus dem Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen)

Vor dem Hintergrund obiger Leitbildaussagen und der Grundsätze der internationalen Rot-Kreuz- und Rot-Halbmond-Bewegung – Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität – verpflichtet sich das Deutsche Rote Kreuz, bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mitzuwirken.

Diese Handlungsverpflichtung dient sowohl dem **Schutz der Kinder**, die durch Kindeswohl-gefährdungen belastet sind, als auch der **Handlungssicherheit** der Pädagog_innen in den Einrichtungen. Die Lebenssituation von Mädchen und Jungen kann durch viele Belastungen (Kinderschutz-Kategorien) erschwert werden:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Seelische Misshandlung
- Psychisch kranke Eltern
- Tod und Trauer
- Alkohol/Sucht
- Traumatische Trennung
- Armut
- Obdachlosigkeit, desolate Wohnsituation, Flucht, Krieg, Naturkatastrophen usw.

Handlungsschritte

- Jede Einrichtung berücksichtigt in ihren Bildungs- und Erziehungszielen das Kindeswohl und trifft hierzu Festlegungen.
- Ist ein Kind von den oben genannten Belastungen betroffen oder gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so ist dies in kollegialer Beratung zu thematisieren. **Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt für alle weiteren Schritte.**
- Im Team der involvierten Kolleginnen und Kollegen werden mögliche Belastungen eingeschätzt und bewertet.
- Die Leitung der Einrichtung hat hier eine besondere Verantwortung, die Möglichkeiten des Kinderschutzes zu nutzen und die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII umzusetzen.
- Im Team werden pädagogische Unterstützungen des Kindes und ggf. der Eltern beschlossen (Schutzplan).
- Die Eltern werden dann informiert und einbezogen, wenn dieses Vorgehen nicht gegen das Kindeswohl verstößt.
- Ggf. ist eine entsprechend qualifizierte Fachkraft einzuschalten, um eine Kindeswohlgefährdung zu klären und um auszuschließen, dass ein Gespräch mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung erhöht.

- Schätzt das Team der involvierten Kolleginnen und Kollegen die Belastung des Kindes als erhebliche Kindeswohlgefährdung ein, so hat die Leitung den Träger zu informieren.
- Die involvierten Kolleginnen und Kollegen entscheiden mit der Leitung, wann das Gesamtteam informiert wird.
- Bei einer erheblichen Kindeswohlgefährdung und wenn der Schutzplan (Punkt 5) nicht ausreichend ist, um die Gefährdung abzuwenden, ist die öffentliche Jugendhilfe als Garant des staatlichen Wächteramtes zu informieren und ein schriftlicher Bericht (Gefährdungsmeldung) über die bislang vorgenommenen Schritte abzugeben.

Berlin, März 2006
DRK Generalsekretariat

Empfehlungen des DRK für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

1. Vor dem Hintergrund der Grundsätze der internationalen Rot-Kreuz- und Rot-Halbmond- Bewegung (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität) verpflichtet sich das Deutsche Rote Kreuz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl im Sinne des § 8a SGB VIII beizutragen.
2. Als freier Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gewährleistet das Deutsche Rote Kreuz, dass durch eine Verbesserung der Fachlichkeit – insbesondere die Einführung von Qualitätsstandards und Handlungsanleitungen auf verschiedenen Ebenen sowie diesbezügliche Fortbildungen – die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste Kindeswohlgefährdungen besser erkennen können.
3. Das Deutsche Rote Kreuz verpflichtet sich – sofern es der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht entgegensteht – dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und falls erforderlich das Jugendamt informieren.

Zwischen den freien Trägern und dem Jugendamt ist darauf hinzuwirken, dass eine fachliche Stelle eingerichtet wird. Diese fachliche Stelle soll bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos von den Fachkräften des freien Trägers hinzugezogen werden (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Ferner gehören zu den Aufgaben der fachlichen Stelle:

- Einrichtung einer Sprechstunde für Pädagoginnen und Pädagogen zur Abklärung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen
- Einrichtung einer Sprechstunde für Eltern und andere Personensorgeberechtigte
- Möglichkeit einer anonymen Fallberatung
- Durchführung von Fortbildungen/Tagungen für pädagogisches Fachpersonal

Das Deutsche Rote Kreuz erklärt sich ggf. bereit, fachliche Stellen einzurichten, deren Finanzierung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewährleistet wird. (Die fachlichen Stellen können zum Beispiel in Form von „Kinderschutzambulanzen“ tätig werden).

Informationsweitergabe freier Träger – Jugendamt

1. In den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII werden Informationstatbestände zwischen dem DRK und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich festgelegt. (Zum Beispiel: Wenn nach Einschätzung / Beratung durch die fachliche Stelle der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bestätigt wird, ist das Jugendamt zu verständigen).
2. Das Jugendamt verpflichtet sich, Verfahrensweisen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im Interesse von Transparenz und zielgerichteter Zusammenarbeit – falls noch nicht vorhanden – zu entwickeln sowie Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner zu benennen.

3. Um die notwendige Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und Jugendamt im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII zu verbessern, werden regelmäßige Informationstreffen (z.B. runde Tische) eingerichtet.

Informationsweitergabe freie Träger – Eltern

1. Der freie Träger verpflichtet sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über seine Aufgaben nach SGB VIII die Eltern zu informieren (z.B.: Elternabend, Elternbrief)
2. Der freie Träger weist die Aufgabe des Kinderschutzes in seinem Betreuungsvertrag mit aus.
3. Als erster Ansprechpartner bietet er den Sorgeberechtigten seine Hilfe und Unterstützung an.

Berlin, März 2006
DRK Generalsekretariat

Umsetzungsbedarf für Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit dem neuen BKiSchG

- (1) Grundsätzliches (Vertragspartner, Vereinbarungstyp, Regelungsbereich wie alle Dienste und Einrichtungen des freien Trägers).
- (2) Präambel bzw. Grundsatzklärung (explizite Betonung eines gemeinsamen, qualitativ guten Kinderschutzes, Verantwortungsgemeinschaft, staatliches Wächteramt bei der öffentlichen Jugendhilfe, Stellenwert des kooperativen Miteinanders hervorheben mit dem Ziel der gemeinsamen Weiterentwicklung zur stetigen Qualitätsverbesserung).
- (3) Verfahrensschritte analog zu § 8a Abs. 4 SGB VIII. Sinnvoll wäre eine Differenzierung der Handlungsschritte aufgrund der Gefährdungseinschätzung nach Dringlichkeit. Bei Gefahr im Verzug ist ein verkürztes Vorgehen notwendig. Schutzkonzept entwickeln sollte als Aufgabe aufgeführt sein.
- (4) Definition unbestimmter Rechtsbegriffe: Beratende Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft sowie Hinzuziehung als zwingende Notwendigkeit bei freien Trägern, Fallverantwortung klären, Rollenkollision hinsichtlich des Anstellungsträgers der insoweit erfahrenen Fachkraft ausschließen, Hinweis auf Pool (oder Beratungsstelle für §§ 8a und 8b SGB VIII) bzw. Liste im Anhang der Vereinbarung.
- (5) Qualitätsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft: Vorschlag: einschlägige pädagogische oder psychologische Ausbildung (Dipl.-Päd., Dipl. Soz.päd., Dipl. Soz.arb., Dipl. Heilpäd., Dipl. Psych. oder Ausbildung zur / m Erzieher/in mit einschlägigen Zusatzausbildungen oder in Leitungsfunktion sowie mindestens dreijährige Berufserfahrung und Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz sowie eine Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft mit Angaben aus den DKSB-Mindeststandards).
- (6) Gewichtige Anhaltspunkte: Hier könnte eine nicht abschließend zu verstehende Liste mit Kriterien der Vereinbarung angehängt werden. Besser wäre es, hier würden Aussagen darüber getroffen, wie in gemeinsamen Qualitätszirkeln o. Ä. gemeinsame Indikatoren erarbeitet werden, sowie die Verständigung auf einheitliche Gefährdungseinschätzungsinstrumente und Dokumentationsbögen sowie Fallauswertungen zur Weiterentwicklung und Evaluation.
- (7) Qualitätssicherung: Qualifizierung aller Mitarbeiter/innen zum Verfahren, zu gewichtigen Anhaltspunkten, zur Gefährdungseinschätzung, zur kollegialen Beratung, konfrontativen Gesprächsführung, Methoden der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und Kindern etc. regeln, Inhalte und Themen der Qualifizierung standardisieren, Verantwortlichkeiten festlegen, verbindliche Verwendung einheitlicher Instrumente und regelmäßige Fallauswertungen und Evaluationen mit den Kooperationspartnern zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Vereinbarungen. Auch Rückmeldeerfordernis durch das Jugendamt, wenn es in Kindeswohlgefährdungsfällen informiert wird, an den meldenden Träger, wenn sich das Kind oder der Jugendliche noch immer in seiner Betreuung befindet.
- (8) Dokumentation: einheitliche Dokumentationsbögen und Festlegungen über die Art, den Umfang, die Struktur etc. der Falldokumentation. Klärung der Frage, ob und wie die Dokumentation gegenüber dem Jugendamt über Fälle erfolgen sollte, die die freien Träger mit ihren Mitteln eigenständig lösen, mit Ziel, Fallzahlen zu ermitteln und den Umfang der damit verbundenen Tätigkeiten transparent zu machen.
- (9) Sozialdatenschutz: Hinweis bzw. Auszüge aus den §§ 61–65 SGB VIII und ggf. Ausführungen dazu, wie die Mitteilungen an das Jugendamt erfolgen sollen.
- (10) Finanzierung: Anfallende Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen, die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte oder die Zurverfügungstellung eigener Kinderschutzfachkräfte müssen in den Vereinbarungen geregelt sein, um die in der Vergangenheit entstandenen Konflikte hinsichtlich ungeklärter Finanzierungen zu vermeiden.
- (11) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII: Diese gesetzliche Regelung sollte in Vereinbarungen aufgenommen sein und heißt konkret: keine Beschäftigung von neben- oder ehrenamtlichen Personen mit einschlägigen Vorstrafen. Dazu ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Bundeskinderschutzgesetz – eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des DKSB. Berlin, 2012.

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeld-gesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie der Meldebehörde die Mittellosigkeit nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggf. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltspflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht

gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Quelle: Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 21, 53094 Bonn – Stand 6. Juni 2012

Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin, 2012.
www.agj.de/uploads/media/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf (Download: 07.01.2013)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Themen-Lotse: „Das Bundeskinderschutzgesetz“.
www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themenlotse,did=119832.html (Download: 09.10.2012)

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.), Jörg Maywald: Kindeswohlgefährdung – Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. München, 2011.
www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/alle/details/artikel/kindewohlgefaehrung.html (Download: 23.10.2012)

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Bundeskinderschutzgesetz – eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des DKSB. Berlin, 2012.
www.dksb.de/images/web/PDFs/Arbeitshilfe_BKiSchG.pdf (Download: 20.10.2012)

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Mindeststandards für die Weiterbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII. Berlin, 2011.
www.dksb.de/imageweb/BroschC3%BCre%20zu%20Mindeststandards%202011-10-04%20CLT.pdf (Download: 20.10.2012)

Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Berlin, 2012.
www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-15-12-Fuehrungszeugnissen-bei-Neben-und-Ehrenamtlichen (Download: 20.10.2012)

Deutscher Verein: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII. Berlin, 2012.
www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-18-12-Qualitaetsentwicklung-Kinder-und-Jugendhilfe (Download: 19.10.2012)

Fischer, Jörg; Buchholz, Thomas; Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2011.

Institut für soziale Arbeit e.V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW, Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft.
www.kindeschutz.de/aktuell/empfehlungenkinderschutzfachkraft.pdf (Download: 14.10.2012)

Institut für soziale Arbeit e.V.: Empfehlungen für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012. Münster, April 2012.
www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/Empfehlungen_BKiSchG_ISA.pdf (Download: 20.10.2012)

Jagusch, Birgit; Sievers, Britta; Teupe, Ursula (Hrsg.): Migrationssensibler Kinderschutz. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage, 2012.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Unterstützung für Familien von Anfang an. Bundesinitiative Frühe Hilfen 2012 –2015. (Flyer)
www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Flyer_Bundesinitiative.pdf (Download: 15.10.2012)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (b): Was sind Frühe Hilfen?
www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/ (Download: 25.01.2013)

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Jahresbericht der Bundesregierung 2011/2012. Berlin, 2012.

Weiterführende Literatur und Websites

Bücher

Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana: Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2012.

Expertisen, Broschüren, Aufsätze

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Kooperativer Kinderschutz – Für ein Zusammenwirken von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe; für Ärzte/Ärztinnen, Hebammen, Geburtshelfer und andere engagierte Mitarbeiter/innen in der Gesundheitshilfe. Wuppertal, 2012.

Institut für soziale Arbeit e.V.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster, 2006.

www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/schutzauftrag-bei-kindeswohlgefaehrdung.pdf

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) c/o Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Die Bedeutung der Schwangerschaftsberatung im Kontext Früher Hilfen – Standortbestimmung. Köln.

www.bzga.de/infomaterialien/fruehehilfen/die-bedeutung-der-schwangerschaftsberatung-im-kontext-frueher-hilfen

Nationales Zentrum Frühe Hilfen c/o Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V.: Datenschutz bei Frühen Hilfen. Köln und München.

www.bzga.de/infomaterialien/fruehehilfen/daten-schutz-bei-fruehen-hilfen

Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Werkbuch Vernetzung – Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“.

www.bzga.de/infomaterialien/fruehehilfen/werkbuch-vernetzung

Websites

Bundesministerium des Innern

www.zuwanderung.de

Föderation Türkischer Elternvereine in Deutschland

www.tuerkische-elternfoederation.de

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung;

www.fruehehilfen.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

www.kinderschutz-zentren.org

Deutscher Hebammenverband e.V.

www.hebammenverband.de

Stiftung „Eine Chance für Kinder“

www.eine-chance-fuer-kinder.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	u. Ä.	und Ähnliches
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz	usw.	und so weiter
bspw.	beispielsweise	VJM	Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund
BZRG	Bundeszentralregistergesetz	z. B.	zum Beispiel
d. h.	das heißt		
i.S.d.	im Sinne des		
i.V.m.	in Verbindung mit		
JVKostO	Justizverwaltungskostenordnung		
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz		
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen		
MSO	Migrant_innenorganisation		
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)		
SGB	Sozialgesetzbuch		
StGB	Strafgesetzbuch		
u. a.	und andere		

Stichwortverzeichnis

Betriebserlaubnis	Praktikant_innen
Bundeszentralregistergesetz	Qualitätsentwicklung
Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des § 3 Abs. 4 KKG	Schule
Datenschutz	Schwangerschaftskonfliktgesetz
Ehrenamtliche Tätigkeit	Schwangerschaftsberatungsstellen
Familienhebammen	Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik)
Frühe Hilfen	Willkommensbesuche (bei Neugeborenen)
Führungszeugnis (erweitertes)	
Geheimnisträger / Berufsgeheimnisträger	
Insoweit erfahrene Fachkraft	
Kindertageseinrichtung, -stätte	
Kinderschutzfachkraft	
Kindeswohlgefährdung	
Migrationshintergrund	
Nebenamtliche Tätigkeit	
Netzwerke (Frühe Hilfen, Kinderschutz)	
Pflege (Pflegestellen etc.)	

Fußnotenverzeichnis

- 1 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Jahresbericht der Bundesregierung 2011/2012. S. 26 f.
- 2 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Themen-Lotse: „Das Bundeskinderschutzgesetz“.
- 3 Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) unterstützt seit 2007 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Fachpraxis dabei, familiäre Belastungen früher zu erkennen, bedarfsgerechte Unterstützungsangebote bereitzustellen und die Vernetzung der unterschiedlichen Berufsgruppen zu fördern. Das BMFSFJ hat dem NZFH die fachliche Begleitung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ übertragen.
- 4 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (b).
- 5 Institut für soziale Arbeit e.V.: Empfehlungen für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012. S. 2 f.
- 6 Vgl.: Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“. Inkrafttreten am 01.07.2012, Laufzeit bis zum 31.12.2015.
- 7 Institut für soziale Arbeit e.V.: Empfehlungen für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012. S. 7.
- 8 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. S. 12 f.
- 9 Deutsches Jugendinstitut e.V.: Kindeswohlgefährdung – Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. S. 6.
- 10 Fischer; Buchholz; Merten (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. S. 349.
- 11 Ebd. S. 357.
- 12 Vgl.: Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“. Inkrafttreten am 01.07.2012, Laufzeit bis zum 31.12.2015.
- 13 Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Flyer Bundesinitiative Frühe Hilfen.
- 14 Institut für soziale Arbeit e.V.: Empfehlungen für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012. S. 4.
- 15 Vgl. § 73 SGB VIII: „In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.“
- 16 Vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.“
- 17 Vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Juli 1956 – IV ZB 32/56.
- 18 Die Bezeichnung Kinderschutzfachkraft wird von vielen Verbänden, Instituten etc. synonym mit der Bezeichnung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII verwendet.
- 19 Institut für soziale Arbeit e.V. / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW / Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft.
- 20 Ebd.
- 21 Jagusch; Sievers; Teupe (Hrsg.): Migrationssensibler Kinderschutz. S. 14.
- 22 Ebd.. S. 101 ff.
- 23 Vgl. § 55 Aufenthaltsgesetz für Drittstaatenangehörige; Art. 27 Unionsbürgerrichtlinie und § 6 Freizügigkeitsgesetz für Unionsbürger und deren Familienangehörige.
- 24 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. S. 37.
- 25 Ebd. S. 38.
- 26 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. S. 50 f.
- 27 Ebd. S. 51 f.
- 28 Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Berlin, 25.09.2012.
- 29 Vgl. § 54 SGB VIII „Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften“.
- 30 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. S. 27.
- 31 Ebd. S. 28 ff.
- 32 Vgl. „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“.
- 33 Deutscher Verein: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII. S. 3 ff.
- 34 Ebd. S. 10 ff.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Tel : 030 85 40 4 - 0
Fax : 030 85 40 4 - 468
Mail : drk@drk.de
Internet : www.drk.de

Autorin

Sorina Miers, Büro für Bildung & Sozialmanagement

Redaktion

Mahmut Kural, Referent für Grundlagen der
Jugendhilfe
Sabine Urban, Referentin
Kinderhilfe / Kindertagesbetreuung
DRK-Generalsekretariat
Team Kinder-, Jugend und Familienhilfe

Korrektorat, Layout und Satz

Kommunikationsagentur ikonum, Dresden
www.ikonum.com

Erscheinungsdatum

April 2013

Rechtlicher Hinweis

Diese Handreichung wurde von den Autoren_innen mit großer Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. In der Handreichung sind mögliche landesspezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt.

Seit der Drucklegung können auch rechtliche Änderungen eingetreten sein, die eine neue Bewertung erforderlich machen.

www.DRK.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat

Carstennstr. 58
12205 Berlin

Tel: 030 85 40 42 29 (Sekretariat)
Fax: 030 85 40 44 68
drk@DRK.de
www.drk.de

© 2013 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Gefördert durch das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Gefördert aus Mitteln der GlücksSpirale

